

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 4. April 2017 13:18

An: Ausländerrecht (ADD Trier); [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@aw-online.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms); buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Alzey-Worms); Poststelle (KV Bad Dürkheim); Poststelle (KV Birkenfeld); [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell); Poststelle (KV Donnersbergkreis); Poststelle (KV Mainz-Bingen); kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens); Poststelle (KV Trier-Saarburg); [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Stilz, P. (KV Germersheim); Poststelle (KV Altenkirchen); Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis); postmaster@pirmasens.de; ADD Poststelle (ADD Trier); poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück); [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de; Gangolf, Walter

Cc: 0701-Ausländer (MFFJIV)

Betreff: Erlass von Ausreiseaufforderungen und Abschiebeandrohungen bei Entscheidungen des Bundesamtes, Verfahrenshinweise

AZ: 19 412-00001/2017-003

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Anfragen durch Ausländerbehörden, in welchen Fällen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei sog. Einstellungsbescheiden (§ 33 AsylG) eine Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung erlässt und in welchen Fällen eine solche nicht ergeht, habe ich beim BAMF um entsprechende Informationen gebeten.

Das BAMF hat uns hierzu folgendes mitgeteilt:

In allen Fällen, in denen bei Einstellungen aufgrund der Rücknahme des Asylantrages oder Nichtbetreibens eine positive Feststellung zu Abschiebeverboten ergehen müsste (Bsp: Syrien, Eritrea) wird nur dann eine Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung erlassen, wenn sich aus dem Sachverhalt ein alternativer Zielstaat ergibt. Aus Sicht des BAMF macht eine positive Entscheidung bezüglich der behaupteten Herkunftsstaaten in diesen Fällen keinen Sinn. Flüchtlinge, die auf einen Schutzstatus angewiesen sind, werden ihr Verfahren betreiben, um diesen Schutzstatus zu erhalten. Weiterhin bestünde die Gefahr, dass Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht aus dem behaupteten Herkunftsstaat kommen, ihren Antrag vor einer Anhörung zurücknehmen, um ein Abschiebeverbot zu erhalten.

Das BAMF hat weiterhin zum Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung in Folgeverfahren mitgeteilt, dass auch hier bei einer Rücknahme des Folgeantrages keine neue Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung ergeht. Es bestünden aus Sicht des BAMF gegen die direkte Anwendung des § 71 Abs. 5 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) keine Bedenken, da Personen, die ihre Folgeanträge zurücknehmen nicht besser gestellt werden können, als diejenigen, bei deren Folgeanträgen das BAMF das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt hat.

Bezüglich der Personen, bei denen das BAMF Einstellungsbescheide nach § 33 Abs. 2 AsylG ohne Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung erlassen hat, bitte ich Sie diese konsequent zu einem Gespräch zur Ausländerbehörde zu bitten. Zu diesem Gespräch ist immer ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn keine ausreichende Verständigung mit dem Flüchtling möglich ist. Dabei ist den Flüchtlingen der Sachverhalt zu erklären und sie sind insbesondere bezüglich der Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach § 33 Abs. 5 AsylG zu beraten.

Wenn die Personen nicht bereit sind beim BAMF ihr Verfahren weiter zu betreiben, ist davon auszugehen, dass sie in Deutschland keinen Schutz suchen und sie sollten sofort eine Aufforderung ihrer Passpflicht nachzukommen, erhalten. Weiterhin bitte ich in allen Fällen zu prüfen, ob bereits erkennungsdienstliche Behandlungen durchgeführt wurden. Ist das nicht der Fall, bitte ich dies sofort über die nächstgelegene Polizeidienststelle zu veranlassen. Weiterhin sollten die Personen dann bezüglich der bestehenden Fördermöglichkeiten bei freiwilliger Ausreise beraten werden. Sollte keine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestehen, ist die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Wenn bei der Anhörung Gründe geltend gemacht werden, die im Rahmen des Asylrechtes durch das BAMF zu prüfen sind, ist nochmals auf die Zuständigkeiten des BAMF hinzuweisen und Gelegenheit zu geben, innerhalb einer kurzen Frist den Antrag beim BAMF zu stellen.

Falls dann wiederum kein Antrag beim BAMF gestellt wird, ist davon auszugehen, dass kein Schutzbedürfnis besteht. Wenn auch keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt werden können, bestehen bei diesem Personenkreis hohe Zweifel an der behaupteten Identität. Ich bitte Sie dann auch die Zentralstelle für Rückführungsfragen (ZRF) entsprechend zu beteiligen und mit Hilfe der ZRF zu versuchen, die Identität zu klären. Je nach Ausgang ist dann zwingend eine Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung zu erlassen.

-
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MINISTERIUM FÜR FRAUEN, FAMILIE, INTEGRATION,
JUGEND UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Telefon: 06131 16

Telefax: 06131 16

[\[REDACTED\]@mffjiv.rlp.de](mailto: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de)

www.mffjiv.rlp.de



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

7. April 2017

Mein Aktenzeichen 19 407-00002/2006-001
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16 -

06131 1617 -

Förderung freiwilliger Ausreisen im Falle strafrechtlicher Ermittlungsverfahren / Verurteilungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist zuletzt häufiger dazu gekommen, dass Ausländerinnen und Ausländer eine Förderung zur freiwilligen Rückkehr und zur Starthilfe in ihren Heimatländern beantragen, nachdem strafrechtliche Ermittlungen gegen sie eingeleitet wurden.

In diesen Fällen soll vordringlich zunächst die zuständige Staatsanwaltschaft über die geplante Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers in Kenntnis gesetzt werden, damit diese gegebenenfalls verfahrenssichernde Anordnungen treffen kann.

Darüber hinaus besteht auch weiterhin ein Interesse an der Förderung der freiwilligen Rückkehr, so dass die Möglichkeit entsprechender Reisekostenunterstützung (Reisekosten, Reisebeihilfen sowie ggfs. humanitäre Begleitmaßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr nach A-4) genutzt werden soll. Von der Möglichkeit der Beantragung einer über die Ausreiseförderung hinausgehenden Unterstützung (insbesondere GARP Starthilfe, StarthilfePlus oder vergleichbare Leistungen über die Landesinitiative Rückkehr) soll in diesen Fallkonstellationen in der Regel abgesehen werden, wobei Art und Schwere des im Raum stehenden Tatverdachts zu würdigen sind.

Bei bereits verurteilten Straftäterinnen und Straftätern soll die Förderung im Heimatstaat in der Regel bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 90 Tagen Freiheitsstrafe unterbleiben. Bei darunter liegenden Strafen soll eine Abwägung unter Berücksichtigung von Art und Intensität der Straftaten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Von: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 21. April 2017 10:40

An: [REDACTED]@Landau.de [REDACTED]@Landau.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de';
'auslaenderamt@pirmasens.de'; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de;
'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de';
auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de';
'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de;
'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de';
'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de';
'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de';
'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; [REDACTED]@aw-
online.de [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>;
'buergeramt@Stadt.Mainz.de'; [REDACTED]@westerwaldkreis.de'; [REDACTED]@mainz-
bingen.de'; [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de'; [REDACTED]
[REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de';
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de'; 'info@bernkastel-wittlich.de';
'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de';
'info@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de';
'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-
bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>;
'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de;
[REDACTED]@Ludwigshafen.de'; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de
[REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de>; 'ordnungsamt@frankenthal.de';
'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de';
'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de';
poststellen@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinhunsrueck.de';
[REDACTED]@pirmasens.de'

Cc: Abteilung 4 (Mdl) <Abteilung4@mdi.polizei.rlp.de>; [REDACTED] (Mdl)
[REDACTED]@mdi.polizei.rlp.de>; [REDACTED] (Mdl)
[REDACTED]@mdi.polizei.rlp.de>; [REDACTED] (Mdl) [REDACTED]@mdi.polizei.rlp.de>;
[REDACTED]@Trier.de; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit den beteiligten Sicherheitsbehörden

Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit den beteiligten Sicherheitsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen von bestimmten Gefahren- und Verdachtslagen werden die Ausländerbehörden gebeten, eingehende Mitteilungen der Polizei über die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 87 Abs. 4

Aufenthaltsgesetz) ohne zeitlichen Verzug der jeweiligen Ausländerakte zuzuordnen und gegebenenfalls die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen - wie beispielsweise die Aussetzung des Verfahrens zur Entscheidung über einen beantragten Aufenthaltstitel zu treffen sowie die notwendige der Prüfung einer Ausweisung (z.B.: Rauschgiftkriminalität, Versammlungskriminalität oder Terrorismusverdacht - siehe Nr. 87.1.5.3 AuslVwV) zu veranlassen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass für die aufenthaltsrechtliche Behandlung des Betroffenen eine andere Ausländerbehörde örtlich zuständig sein sollte, ist die Mitteilung über ein anhängiges Ermittlungsverfahren umgehend an die zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten.

Zudem wird aus gegebener Veranlassung nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörden verpflichtet sind, im Einzelfall auftretende Verdachtsmomente beziehungsweise etwaige bekannt werdende Anhaltspunkte oder aber auch bei Hinweisen Dritter unmittelbar an die jeweils örtliche Polizeidienststelle zur weiteren Abklärung in sicherheitsrechtlicher Hinsicht unverzüglich weiterzuleiten. Ergänzend wird auf die bereits bestehende Erlasslage verwiesen (siehe grundlegend: Rundschreiben 21. Januar 2005, Az.: 316/19 300-9).

Im Zusammenhang mit der durchzuführenden Beteiligung der Sicherheitsbehörden durch die Ausländerbehörden wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 73 Abs. 3 S. 2 1.Hs. Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörden in der Pflicht sind, die Sicherheitsbehörden über die Erteilung von Aufenthaltstiteln eine Rückmeldung zu erstatten. Diese Rechtspflicht existiert nicht nur gegenüber denjenigen Sicherheitsbehörden, welche Sicherheitsbedenken gemeldet haben, sondern gegenüber sämtlichen Sicherheitsbehörden im Sinne von § 73 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Landeskriminalamt, örtliche Polizei). Die Rückmeldung hat ohne Verzug zeitnah zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Der Bürgerbeauftragte des Landes
Rheinland-Pfalz; MSAGD; MWVLW

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. Mai 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
19 347-00001/2003-001 Dok.-Nr. 2017/013972 Referat 725		

Telefon / Fax
06131 16 - [REDACTED] 06131 1617 - [REDACTED]

Merkblatt Ausbildungsduldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes werden vermehrt Anfragen zu der Anwendung der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG aus der Bevölkerung an das MFFJIV herangetragen.

In der Anlage übersende ich Ihnen ein hierzu erstelltes Merkblatt zur Kenntnis und weiteren Verwendung, das auch den Interessenverbänden und Kammern verfügbar gemacht wird. Die Rundschreiben vom 18. November 2016 und 8. Mai 2017 (Az.: 19 347-00001/2003-001) sind weiterhin unverändert gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. Mai 2017

Mein Aktenzeichen 19 347-00001/2003-001
Dok.-Nr. 2017/013971
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16 - [REDACTED]
06131 1617 - [REDACTED]

Merkblatt – Duldung zu Ausbildungszwecken

Mit dem Integrationsgesetz wurde zum 6. August 2016 die Erteilung von Duldungen zu Ausbildungszwecken nach § 60a Abs. 2 AufenthG angepasst. Seitdem besteht für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig von ihrem Alter, bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung über den gesamten Ausbildungszeitraum. Ergänzt wird die neue Ausbildungsduldung durch ein auf zwei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht, wenn ein Auszubildender nach Abschluss der Ausbildung in einem seiner Ausbildung entsprechenden Beruf tätig wird (sogenannte 3+2 Regelung).

Nachdem immer wieder Fragen rund um die Möglichkeit auftauchen, unter welchen Bedingungen insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Ausbildung machen können, sollen folgende allgemeine Hinweise als Handreichung dienen.

1. Wer kann eine Ausbildungsduldung beantragen?

Eine Ausbildungsduldung kann nur beantragen, wer ausreisepflichtig ist. Das betrifft in erster Linie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asyl- und ein eventuelles Rechtsmittelverfahren negativ beschieden wurden. Solange ein Asylverfahren noch läuft, besitzen Asylbewerberinnen und Asylbewerber einen Ankunftsbescheid oder eine Aufenthaltsgestattung. Sie dürfen, mit Zustimmung der Ausländerbehörde, eine Ausbildung aufnehmen oder eine Einstiegsqualifikation erwerben, wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder, wenn keine

Wohnpflicht besteht, sie drei Monate im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind. Sie benötigen deshalb keine Ausbildungsduldung, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Bei der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis zur Aufenthaltsgestattung um eine Ausbildung aufzunehmen berücksichtigt die Ausländerbehörde, dass auch bei wahrscheinlicher Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Gesetzgeber durch die Einführung der Ausbildungsduldung dem Interesse an der Fortführung der Ausbildung den Vorrang eingeräumt hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags das Ermessen im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG – auch in Hinblick auf eine vorgelagerte Einstiegsqualifikation – auf null reduziert und eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist.

Wenn eine Ausbildung bereits während des laufenden Asylverfahrens aufgenommen wurde und das Asylverfahren vor Abschluss der Ausbildung negativ abgeschlossen wird, besteht in der Regel ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung (vgl. unten Nr. 4).

2. Welche Ausbildungen sind erfasst?

Erfasst sind nur qualifizierte Berufsausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen in Deutschland. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Erfasst sind auch rein schulische Ausbildungen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (www.bibb.de) führt eine Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe.

3. Wie weit darf der Ausbildungsbeginn in der Zukunft liegen?

Die Duldung wird erteilt, wenn ein wirksamer Ausbildungsvertrag vorgelegt wird. Weitere Formalien, wie etwa die Eintragung in die Ausbildungsrolle, müssen noch nicht erfüllt sein, wenn die Ausländerbehörde selbst feststellen kann, dass ein formell und rechtlich wirksamer Ausbildungsvertrag vorliegt und die Eignung zur Ausbildung gegeben ist. Zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung der Duldung und dem Ausbildungsbeginn dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

Wird mehr als drei Monate vor Ausbildungsbeginn ein wirksamer Ausbildungsvertrag vorgelegt und liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 3

AufenthG vor, kann für eine der Ausbildung unmittelbar vorgelagerte Einstiegsqualifikation eine Ermessensduldung erteilt werden. Die Erwerbstätigkeit soll, wenn keine Ausschlussgründe etwa nach § 60a Abs. 6 AufenthG einschlägig sind, in diesen Konstellationen erlaubt werden.

4. Besteht ein Anspruch auf Fortführung bereits begonnener Ausbildungen?

Wurde eine Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen, besteht bei Ablehnung des Asylantrags in der Regel ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung für die verbleibende Ausbildungsdauer. Das gilt nur dann nicht, wenn der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist.

5. Wann ist der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen?

Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist grundsätzlich in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Ausländerin oder der Ausländer ist nach Deutschland eingereist, nur um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
- Eine Aufenthaltsbeendigung kann aus Gründen nicht vollzogen werden, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat (etwa weil sie oder er über ihre Identität täuschen oder nach Abschluss des Asylverfahrens bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht mitwirken). Das gilt auch, wenn noch keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in die Wege geleitet wurden.
- Die Ausländerin oder der Ausländer ist Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaats und hat den Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt. Das betrifft Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- Die Ausländerin oder der Ausländer wurde wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt. Außer Betracht bleiben Verurteilungen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei

Straftaten, die nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

In diesen Fällen ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung auch dann ausgeschlossen, wenn die Ausbildung bereits während eines laufenden Asylverfahrens begonnen wurde (vgl. oben Nr. 1).

Die Erteilung der Duldung ist auch ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen. Dieser Fall kann nur dann eintreten, wenn eine Ausbildung aufgenommen wird, nachdem eine Ausreisepflicht begründet wurde, d.h. bei Personen, die bereits aus anderen Gründen eine Duldung besitzen. Wurde die Ausbildung während eines laufenden Asylverfahrens aufgenommen, in dem der Aufenthalt gestattet war, so kann die Ausbildung auch im Falle der Ablehnung in der Regel fortgesetzt werden (Ausnahmen s. oben) und die Ausländerbehörde soll keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in die Wege leiten.

Es kann nicht allgemeingültig bestimmt werden, wann von konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auszugehen ist. Es kommt vielmehr auf eine Einzelfallbewertung durch die zuständige Ausländerbehörde an. Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 13. Oktober 2016, 11 S 1991/16, Rn. 20 – juris) hinreichend konkret, wenn sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zu der Aufenthaltsbeendigung steht. Dies ist bei einer bereits erfolgten Buchung eines Flugs auf jeden Fall gegeben. Eine Ladung zu einem Beratungsgespräch stellt hingegen noch keine hinreichend konkrete Maßnahme dar. Wurden Maßnahmen zur Passbeschaffung eingeleitet, ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Staaten mit schlechter Rückführungsperspektive die Passbeschaffung häufig ohne zeitlichen Zusammenhang zu der Aufenthaltsbeendigung erfolgt, so dass nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass die Passbeschaffung in jedem Fall eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt.

6. Wie geht es nach dem Ende der Ausbildung weiter?

Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und die oder der Auszubildende von dem Ausbildungsbetrieb in einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung angestellt wurde, ist ihr oder ihm eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie oder er

- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Zudem ist nun die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die von der Ausländerbehörde eingeholt wird. Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu jeder Beschäftigung.

Wird die Ausländerin oder der Ausländer wegen einer der oben unter dem letzten Punkt genannten Straftaten verurteilt, wird die Aufenthaltserlaubnis entzogen.

Wird die oder der Auszubildende nicht von dem Ausbildungsbetrieb in einer entsprechenden Beschäftigung übernommen, so wird die Ausbildungsduldung für einmalig sechs Monate zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz verlängert.

Wird die Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet, erlischt die Ausbildungsduldung und es wird eine Duldung einmalig für den Zeitraum von sechs

Monaten erteilt, binnen derer die oder der Ausländer nach einer neuen Ausbildungsstätte suchen kann.

gez. 

Von: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Montag, 12. Juni 2017 11:58

An: [REDACTED]@Landau.de [REDACTED]@Landau.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de';
'auslaenderamt@pirmasens.de'; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de';
'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de'; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de';
auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de';
'auslaenderbehoerde@kvmyk.de'; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de;
'auslaenderbehoerde@landau.de'; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de';
'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de'; 'auslaenderbehoerde@trier.de';
'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de'; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de';
'auslaenderwesen@stadt-speyer.de'; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de'; [REDACTED]@aw-
online.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>;
'buengeramt@Stadt.Mainz.de'; [REDACTED]@westerwaldkreis.de'; [REDACTED]@mainz-
bingen.de'; [REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de> [REDACTED]
[REDACTED]@kreis-bad-duerkheim.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de';
[REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de'; 'info@bernkastel-wittlich.de';
'info@kaiserslautern-kreis.de'; 'info@kreis-alzey-worms.de'; 'info@kreis-bad-duerkheim.de';
'info@landkreis-birkenfeld.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de';
'kreisverwaltung@cochem-zell.de'; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'; 'kreisverwaltung@mainz-
bingen.de'; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de'; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>;
'kv@lksuedwestpfalz.de'; 'KV@trier-saarburg.de'; [REDACTED]@kreis-germersheim.de;
[REDACTED]@Ludwigshafen.de'; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de
[REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de>; ordnungsamt@frankenthal.de';
'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de'; 'ordnungsamt@worms.de'; 'post@kreis-ak.de'; 'post@kv-rpk.de';
'postmaster@pirmasens.de'; 'poststelle@add.rlp.de'; 'poststelle@kreis-neuwied.de';
poststellen@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de'; 'rhk@rheinhunsrueck.de';
'[REDACTED]@pirmasens.de'

Cc: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Lückenlose erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden

Lückenlose erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesinnenministerium hat darauf hingewiesen, dass die lückenlose Erfassung und identitätssichernde Registrierung von Asylsuchenden ein zentrales Regelungsziel des Datenaustauschverbesserungsgesetzes darstellt. Dies gelte vor allem für Minderjährige sowie für nachgeborene Kinder von Asylsuchenden.

Von Gesetzes wegen hat jene Behörde die erkennungsdienstliche Behandlung von Nachgeborenen durchzuführen, mit denen die Betroffenen zuerst Kontakt haben. In



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 162644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

20. Juni 2017

Ausländerbehörden der Landkreise /
kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen 19 347-00001/2003-001
Dok-Nr. 2017/17016
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16 [REDACTED]

06131 1617 [REDACTED]

Allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Anwendungshinweise geben die „Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz“ vom 30. Mai 2017 wieder. Sie wurden in Teil IV der Erlasslage in Rheinland-Pfalz angepasst, die unverändert fortgilt (Rundschreiben vom 18. November 2016 und vom 8. Mai 2017). Die Anpassungen sind kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. [REDACTED]

**Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur
Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz**

mit Anpassungen an die Erlasslage in Rheinland-Pfalz

Stand: 30. Mai 2017

Inhalt

Vorbemerkung	3
Teil I Allgemeines	4
Teil II Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländergruppen Abschiebungsstopp (§ 60a Absatz 1 AufenthG)	6
Teil III Individuelle Aussetzung der Abschiebung Duldung im Einzelfall	8
Teil IV Sonderfall: Ausbildungsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG)	14
Teil V Duldung nach Rückübernahme (§ 60a Absatz 2a)	24
Teil VI Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§ 60a Absatz 2b)	25
Teil VII Vermutungsregelung bei gesundheitlichen Gründen (§ 60a Absatz 2c und 2d AufenthG)	26
Teil VIII Dokumentation im AZR	32

Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern wurde durch Ziffer 1 des Beschlusses der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 beauftragt, Anwendungshinweise zu § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorzulegen. Mit den Anwendungshinweisen soll eine einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen mit dem Ziel der Förderung der Rückkehr vollziehbar Ausreisepflichtiger erreicht werden. Damit verbunden ist auch das Erfordernis einer konsistenteren Anwendungspraxis bei der Speicherung der jeweiligen Duldungsgründe in das Ausländerzentralregister (AZR).

Die Anwendungshinweise ergänzen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AW-AufenthG), die im Übrigen unbeschadet fortgelten.

Die hohe Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen verdeutlicht den Handlungsbedarf einer effizienteren Rückkehrpolitik. Zum Stichtag 30. April 2017 haben sich ausweislich des AZR 158.145 als Geduldete in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Da es sich bei Geduldeten um vollziehbar ausreisepflichtige Personen handelt, muss der Fokus behördlicher Maßnahmen auch bei diesem Personenkreis primär auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht und die tatsächliche Rückkehr dieser Personen in den Herkunftsstaat gerichtet sein. Es ist nicht nur legitim, sondern auch geboten, auf eine Beendigung des Aufenthalts derjenigen hinzuwirken, die in Deutschland kein Aufenthaltsrecht haben.

Teil I Allgemeines

Die Duldung nach § 60a AufenthG bewirkt lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, dessen Ausreisepflicht durch die Duldung unberührt bleibt. Die Duldung erschöpft sich mithin in dem Verzicht der Behörde auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht. Hierdurch wird kein Aufenthaltsrecht begründet.

Die Ausländerbehörden sollten daher Duldungen nur für den voraussichtlichen Zeitraum der konkret bestehenden Unmöglichkeit der Abschiebung bzw. des Erfordernisses der Anwesenheit im Bundesgebiet erteilen. Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig, spätestens alle drei Monate, auch mit Blick auf das Primat der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu überprüfen. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn z.B. der Wegfall der Unmöglichkeit in dieser Frist ausgeschlossen erscheint, kann die Duldung ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum erteilt werden und sollte mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden.

Die regelmäßige Überprüfung entfällt im Falle einer „Ausbildungsduldung“, da diese für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Gesamtdauer der Berufsausbildung zu erteilen ist (vgl. § 60a Absatz 2 Satz 5 AufenthG).

Im Wesentlichen sind zwei Varianten von Duldungen zu unterscheiden:

Zum einen sieht § 60a Absatz 1 AufenthG die Möglichkeit von Duldungen aufgrund eines Abschiebungsstopps vor, die allgemein auf bestimmte Ausländergruppen oder für Rückführungen in bestimmte Staaten Anwendung finden. So besteht derzeit ein bundesweiter Abschiebungsstopp in Bezug auf Syrien. Zum anderen gibt es Duldungen im Einzelfall nach § 60a Absätze 2, 2a und 2b AufenthG.

Ob die Ausreisepflicht eines nicht geduldeten ausreisepflichtigen Ausländers vollzogen wird, steht nicht im Ermessen der Ausländerbehörde. Sowohl das nationale (§ 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) als auch das europäische (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG) Recht sehen zwingend vor, dass die vollziehbare Ausreisepflicht erforderlichenfalls auch zwangsweise durchgesetzt wird.

Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB) sind kein Aufenthaltstitel, ebenso wenig handelt es sich bei diesen Dokumenten um Duldungen. Um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und zur Erleichterung von Rückführungsmaßnahmen bietet es sich in geeigneten Fällen gleichwohl an, diese Dokumente auszustellen, z.B. als Überbrückung bis zur tatsächlichen Ausreise in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Abschiebung feststeht.

Teil II Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländergruppen **Abschiebungsstopp (§ 60a Absatz 1 AufenthG)**

Die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten kann durch die oberste Landesbehörde nach § 60a Absatz 1 AufenthG auf Anordnung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für längstens drei Monate ausgesetzt werden.

Im Rahmen des am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde die maximale Dauer von sechs auf drei Monate verkürzt. Dieser Zeitraum ist einerseits angemessen, um auf eine humanitäre Lage ausreichend zu reagieren und liegt andererseits im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs. Durch die Regelung können pauschal bestimmte Gruppen von Ausländern erfasst werden. Die Entscheidung liegt im politischen Ermessen der obersten Landesbehörden.

Bund und Länder haben vereinbart, dass ein Land vor Anordnung eines Abschiebungsstopps die anderen Länder sowie den Bund über die beabsichtigte Maßnahme konsultiert, auch wenn das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern noch nicht erforderlich ist (vgl. Ziffer 60a. 1.3.2 AW-AufenthG).

Zur Frage des erforderlichen Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern gilt folgendes:

Der im Zuge des Gesetzgebungsvorhabens geänderte § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass die Länder die Aussetzung nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nur für einen Zeitraum von drei Monaten anordnen können.

Zur Frage, ab welchem Zeitpunkt das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern einzuholen ist, gibt es infolge der bisher unterbliebenen Anpassung des § 60a Absatz 1 Satz 2 AufenthG derzeit keine gesetzliche Regelung. Bei der Auslegung sind maßgeblich die Ausführungen der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Bundesrats-Drucksache Nr. 446/15) zu berücksichtigen, die Grundlage der Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat

waren. Danach ist der Zeitraum, in dem die obersten Landesbehörden ohne das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern einen Abschiebungsstopp verfügen können, auf maximal drei Monate zu verkürzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Regelung des § 60a Absatz 1 AufenthG ersichtlich um eine Ausnahmeregelung handelt, da mit ihr entgegen der üblichen Systematik des Aufenthaltsgesetzes ganze Ausländergruppen (und nicht nur Einzelpersonen) pauschal berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber wollte diese Form der Aufenthaltsgewährung begrenzen, dies haben auch die Länder im Bundesrat mitgetragen. Bis zu einer gesetzlichen Klarstellung sollte das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern nach drei Monaten eingeholt werden.

Teil III Individuelle Aussetzung der Abschiebung Duldung im Einzelfall

1.) Anspruchsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG)

Eine Duldung ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Bei der Auslegung des Begriffs „unmöglich“ ist darauf abzustellen, ob die Abschiebung alsbald realisiert werden kann oder zeitweilig aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse ausgeschlossen ist.

a) Tatsächliche Unmöglichkeit:

Eine Abschiebung ist tatsächlich unmöglich, wenn sie auf praktische Schwierigkeiten stößt, die nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand zu beheben sind. Es sind dies Hindernisse, die die Art und Weise der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht betreffen.

Von einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- bei Passlosigkeit des Ausländers und der Aussicht, dass dieser auf unabsehbare Zeit ohne Pass bleiben wird (zur Mitwirkungspflicht s.u.),
- bei dauerhaft fehlender Übernahmereitschaft des Staates, in den abgeschoben werden soll, z.B. wenn die Abschiebung selbst mit einem Reisedokument nicht möglich ist oder eine Rückführung ohne gültige Dokumente nicht in Betracht kommt,
- bei fehlenden Transportmöglichkeiten (z.B. fehlende Flugverbindungen) bzw. unterbrochenen Verkehrsverbindungen,
- wenn der Staat, in den abgeschoben werden soll, seine Grenzen schließt,
- bei fehlender Reise- und Transportfähigkeit, z.B. wegen einer Krankheit oder einer Risikoschwangerschaft (siehe Näheres hierzu unter Teil V).

Es ist regelmäßig, spätestens alle drei Monate, nachzuhalten, ob das Abschiebungshindernis noch besteht, so dass bei Wegfall ohne Verzug die Durchsetzung der Ausreisepflicht konsequent weiter verfolgt werden kann. Dies gilt

insbesondere in Fällen, in denen die Abschiebung wegen Ankündigung bzw. Durchführung eines Hungerstreiks, bei asyltatsächlich behaupteter Ankündigung suizidaler Absichten oder bei Drohungen gegenüber dem Transport- und Begleitpersonal gescheitert ist.

Gegenüber denjenigen, die die Mitwirkung im ausländerrechtlichen Verfahren verweigern, ist gezielt auf eine Beseitigung des Abschiebungshindernisses hinzuwirken. Beispielsweise gilt auch für geduldete Ausländer, dass zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines anerkannten und gültigen Passes bzw. Passersatzes erfüllt und entsprechende zumutbare Bemühungen nachgewiesen werden müssen. Auf die Pflicht zur eigenen Beibringung eines anerkannten Passes oder Passersatzes durch den Ausländer (Bringschuld) nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) wird hingewiesen. In allen Fällen einer fehlenden Mitwirkung ist die Duldung regelmäßig nur für jeweils einen Monat zu verlängern.

Darüber hinaus sind in Fällen der Mitwirkungsverweigerung generell die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungskürzung konsequent anzuwenden. Hierzu sind die für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden über die Mitwirkungsverweigerung zu informieren und um Prüfung von Leistungskürzungen gemäß § 1a AsylbLG zu bitten. Auf die Regelung des Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 AufenthG wird ausdrücklich hingewiesen. Ebenfalls verwiesen wird auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 95 – 98 AufenthG.

b) Rechtliche Unmöglichkeit

Rechtliche Gründe stehen der Aussetzung entgegen, wenn sich aus dem nationalen oder europäischen Recht, Verfassungsrecht oder Völkergewohnheitsrecht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt. Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt insbesondere in folgenden Fallkonstellationen vor:

- Bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG, insbesondere weil im Herkunftsland die Folter droht, und zugleich

die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG nicht in Betracht kommt, etwa wegen Vorliegens von Ausweisungsinteressen. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach Absatz 5 und 7 ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, soweit es sich nicht um Asylantragsteller handelt. Das nach § 72 Absatz 2 AufenthG bestehende Beteiligungserfordernis ist zu beachten.

- Bei Bestehen einer Abschiebungssperre während des Auslieferungsverfahrens (§ 60 Absatz 4 AufenthG).
- Bei fehlender, aber erforderlicher Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG.
- Bei unzumutbarer Beeinträchtigung des Rechts auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens.
- Für unbegleitete minderjährige Ausländer ist die Regelung des § 58 Absatz 1a AufenthG zu beachten.
- Wenn die Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft mit einer deutschen oder aufenthaltsberechtigten ausländischen Person sicher erscheint und unmittelbar bevorsteht sowie das durch die Anmeldung zur Eheschließung beim zuständigen Standesamt eingeleitete Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Ehefähigkeit nachweislich abgeschlossen ist und seitdem nicht mehr als sechs Monate vergangen sind (vgl. Ziffer 30.0.6 AVVAufenthG). In diesem Fall besteht ein Duldungsanspruch, wenn der Eheschließung nur noch Umstände entgegenstehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verlobten fallen.
- Bei einer Schwangerschaft der Ausländerin während der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt.

Von einem rechtlichen Hindernis i.S. des § 60a Absatz 2 Satz 1 ist im Regelfall allein aufgrund folgender Fallkonstellationen nicht auszugehen:

- „Kirchenasyl“.

- Befassung der Härtefallkommission nach § 23a AufenthG oder von politischen Mandatsträgern im konkreten Einzelfall.
- Einlegen einer Petition nach Artikel 17 GG.
- Prüfung des Vorliegens von Duldungsgründen.

In diesen Fällen muss die Vollziehung der Ausreisepflicht weiter betrieben werden, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse eine Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

c) Vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren

Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist die Abschiebung ebenfalls auszusetzen, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

2.) Ermessensduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG)

Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Es ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zu treffen, ob das öffentliche Interesse an der tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Aufenthaltsbeendigung überwiegt oder diese Maßnahme eine erhebliche Härte für den Ausländer bedeuten würde, ohne dass ein zwingender Duldungsgrund nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG gegeben wäre.

Dringende humanitäre oder persönliche Gründe sind insbesondere in folgenden Fallkonstellationen denkbar:

- bei einem in wenigen Wochen bevorstehenden Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern dieser Fall nicht bereits unter § 60a Absatz 2 Satz 4ff.

AufenthG fällt oder §§ 25 Absatz 5, 25a AufenthG einschlägig sind. Auf die Ziffern 60a.2.3.1 i. V. m. 25.4.1.6.1 AVwV-AufenthG wird verwiesen,

- Erledigung wichtiger persönlicher oder finanzieller Angelegenheiten, wie z.B. nach dem Tod eines nahen Angehörigen,
- vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen,
- vorübergehende Erkrankung, die noch nicht zur Reise- und Transportunfähigkeit führt und eine zeitnahe Ausreise sichergestellt ist, beispielsweise bei Abschluss einer bereits begonnenen ärztlichen Behandlung,
- im Falle eines Studiums, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
- bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG noch nicht möglich ist (im Einzelnen s.u. IV.).

Erhebliche öffentliche Interessen sind z.B. anzunehmen in Fällen, in denen

- der Betroffene Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist oder in einem Ermittlungsverfahren als Zeuge oder Angeschuldigter benötigt wird (sofern die Regelungen der §§ 60a Absatz 2 Satz 2, 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG nicht greifen),
- fiskalische Gründe den Ausschlag für die weitere Anwesenheit des Ausländers geben. Dies kann beispielsweise Vorkommen, wenn Angehörige durch die Anwesenheit des Ausländers nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen wären.

Auf der Grundlage von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ausgestellte Duldungen dürfen nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem diese Gründe voraussichtlich vorliegen. Die Dauer für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3

AufenthG sollte regelmäßig drei Monate nicht überschreiten. Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig, spätestens alle drei Monate, zu überprüfen (siehe Ausführungen zu Teil I).

Zu den Besonderheiten der „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG wird auf die Ausführungen im folgenden Teil IV verwiesen.

Teil IV Sonderfall: Ausbildungsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG)

Die mit dem Integrationsgesetz mit Wirkung vom 6. August 2016 vorgenommene Neuregelung des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG zielt darauf ab, für die Dauer einer im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen oder noch aufzunehmenden qualifizierten Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu schaffen, indem der Begriff „dringende persönliche Gründe“ (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG) für diese Konstellation konkret ausgefüllt und mit einem Duldungsanspruch verknüpft wird.

Der Abschluss einer solchen Berufsausbildung eröffnet die Möglichkeit einer Verlängerung der Duldung zur Beschäftigungssuche für sechs Monate (§ 60a Absatz 2 Satz 11 AufenthG) und gegebenenfalls den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG. Die Ausbildungsduldung bleibt jedoch eine Duldung, die lediglich die Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar Ausreisepflichtigen bewirkt; sie ist keine Bleiberegulierung.

1. Qualifizierte Berufsausbildung

Zwingende Voraussetzung ist nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat.

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Danach ist die generell vorgesehene Dauer der Ausbildung maßgeblich, nicht die individuell in Anspruch genommene Ausbildungsdauer, die bei Anrechnung bestimmter Vorausbildungen zu einer verkürzten Ausbildungszeit führen kann.

Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich

geregelt Beruftsabschlüsse oder diesen Beruftsabschlüssen entsprechende Qualifikationen.

Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.

[RP: Zur Beantragung der Ausbildungsduldung genügt die Vorlage eines wirksamen Ausbildungsvertrags. Weitere Formalien, wie etwa die Eintragung in die Ausbildungsrolle müssen noch nicht erfüllt sein.] Da die Ausländerbehörden regelmäßig nicht die Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit prüfen können (z.B. ob der im Berufsausbildungsvertrag genannte Betrieb zu Berufsausbildungen i.S.d. Berufsbildungsgesetzes befähigt ist), kann das Vorliegen eines gültigen Ausbildungsvertrages zuverlässig nur dadurch belegt werden, dass ein Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) vorgelegt wird (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.). Diese Vorlagepflicht obliegt dem Antragsteller. [RP: Die Ausländerbehörde soll jedoch nur in den Fällen auf die Vorlage der Eintragungsbestätigung beharren, in denen sie nicht selbst feststellen kann, ob ein formell und rechtlich wirksamer Ausbildungsvertrag vorliegt und die Eignung zur Ausbildung gegeben ist.] Ausreichend ist, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle bzw. Kammer (z.B. Handwerkskammer) vorweist. Aufgrund regionaler Besonderheiten reicht der Nachweis einer erfolgten positiven Prüfung (sog. „Geprüft-Stempel“ auf dem Original des eingereichten Ausbildungsvertrages) des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle/Kammer aus. Bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen.

Neben qualifizierten betrieblichen Berufsausbildungen, die als duale Berufsausbildungen durchgeführt werden, fallen auch qualifizierte Berufsausbildungen

an Berufsfachschulen oder Fachschulen in den Anwendungsbereich dieser Regelung. In diesen Fällen ist der Vertrag mit oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der jeweiligen staatlichen oder privaten Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung allein ist nicht ausreichend.

Auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen ist der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung eröffnet, wenn unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben. Die Ausbildungsduldung wird jedoch nur für die Zeit der Berufsausbildung erteilt. Sofern nach Abschluss der Berufsausbildung ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsverhältnis besteht, ist unter den Voraussetzungen von § 18a Absatz 1a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Im Übrigen kann eine Duldung aus persönlichen Gründen nach 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Betracht kommen, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Kürzere Helferausbildungen oder auch Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind keine qualifizierten Berufsausbildungen i.S.v. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG. Dies gilt auch dann, wenn Zeiten der Helferausbildung oder Einstiegsqualifizierung die Ausbildungszeit in einer anschließenden zweiten Ausbildung verkürzen. Ebenfalls keine qualifizierte Berufsausbildung i.S.v. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG stellen schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) sowie jede Form von praktischen Tätigkeiten, die ggf. auch auf eine Berufsausbildung vorbereiten können, dar.

2. Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

[RP: Es ist davon auszugehen, dass bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags das Ermessen im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG auf null reduziert und eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist. § 60a Abs. 6 AufenthG ist zu beachten.]

3. Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass der Ausländer die Berufsausbildung aufnimmt, indem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Die Erteilung der Ausbildungsduldung darf daher nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der Berufsausbildung erfolgen. Die zeitliche Nähe des Antrags auf Erteilung der Ausbildungsduldung zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann i.d.R. angenommen werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in [RP: höchstens drei Monaten] erfolgen wird.

Im Hinblick auf den häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann eine Duldung auf Basis des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein, soweit zu diesem Zeitpunkt konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet wurden [RP: und ein wirksamer Ausbildungsvertrag vorgelegt wurde.] In diesen Fällen ist das auszuübende Ermessen bereits dadurch reduziert, dass in zeitlicher Nähe zum Ausbildungsbeginn ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung besteht. Das gilt auch [RP: ...] für die Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen (z.B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die an eine Berufsausbildung heranführen, dazu befähigen oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellen), wenn während dieser Maßnahme bereits ein [RP: wirksamer] Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Die Hinweise zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gelten entsprechend. Vor Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG ist zu prüfen, ob

zwischenzeitlich Versagungsgründe nach § 60a Absatz 2 Satz 6 AufenthG eingetreten sind.

Soweit ein Ausbildungsbetrieb nicht bereit sein sollte, für eine duale Berufsausbildung einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Ausländer abzuschließen und eine Prüfung durch die zuständige Stelle zu veranlassen, bevor die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde gesichert ist, sollte im Einzelfall ein Zug-um-Zug-Verfahren vereinbart werden.

4. Verhältnis Ausbildungsduldung – aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bevorstehen. Wie auch aus der Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 3 3000 222/16) hervorgeht, knüpft die Formulierung der bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung in § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erkennbar an entsprechende Formulierungen in anderen Vorschriften an (§ 61 Absatz 1 lit. c Nr. 3 AufenthG, § 59b Absatz 1 Nr. 3 AsylG), was aus systematischen Erwägungen für eine weite Auslegung des Ausschlussgrundes spricht. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass sich durch die Duldungserteilung nur dann kein Vollzugshindernis für Abschiebungen ergeben soll, wenn die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Dies ist danach z.B. der Fall, wenn ein Pass(ersatz-)papier beantragt worden oder eine Abschiebung tatsächlich möglich ist und konkret vorbereitet wird oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft. Das gilt auch dann, wenn ein Verfahren zur Passersatzbeschaffung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sofern der Verlauf des Verfahrens in prozeduraler als auch in zeitlicher Hinsicht absehbar ist. Nicht absehbar ist die Aufenthaltsbeendigung jedoch, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein gestellter Antrag auf Erteilung eines Passersatzpapiers von den Behörden des Herkunftsstaates überhaupt nicht bearbeitet wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.11.2016 OVG 12 S 61.16 – juris Rn 8). Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung müssen bereits in diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sein oder vorliegen, um als Ausschlussgrund herangezogen zu werden. Sofern die Ausländerbehörde erst nach einem solchen Antrag konkrete Abschiebungsmaßnahmen einleitet, stehen diese der Erteilung der Duldung nicht entgegen.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen grundsätzlich in Fällen vor, in denen der Asylantrag des Ausländers wegen Unzuständigkeit der Bundesrepublik abgelehnt und das Dublin-Überstellungsverfahren eingeleitet wurde, um den Ausländer in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat gemäß der Dublin-Verordnung zu überstellen. Würde das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Erteilung einer Duldung führen, würde das Dublin-Verfahren leerlaufen. In dieser Konstellation kann auch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bestehen, dass die Berufsausbildung hätte abgeschlossen werden können, da das Dublin-Verfahren bereits eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung darstellt.

5. Dauer der Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt (§ 60a Absatz 2 Satz 5 AufenthG).

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Absatz 3 BBiG). Dieser Rechtsanspruch des Auszubildenden besteht unabhängig von einer Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis unberührt; sie gelten in vollem Umfang fort. Die Frage, ob zu erwarten ist, dass der Auszubildende die Prüfung besteht, spielt dabei keine Rolle. Die Verlängerung wird auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

eingetragen (§ 36 Absatz 1 BBiG, § 30 Absatz 1 HwO). Dies hat zur Folge, dass die Ausbildungsduldung für den Verlängerungszeitraum der Berufsausbildung zu verlängern ist. Gleiches gilt in den Fällen von § 8 Absatz 2 BBiG, wonach in Ausnahmefällen auch ohne nichtbestandene Abschlussprüfung die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

6. Erteilung der Ausbildungsduldung aufgrund einer mit Aufenthaltsgestattung Duldung aus anderen Gründen aufgenommenen Berufsausbildung

Wurde eine Berufsausbildung bereits während eines Asylverfahrens mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung oder auf der Grundlage einer Duldung aus anderen Gründen begonnen, gelten für die anschließende Erteilung der Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG wie in den Fällen, in denen eine Berufsausbildung neu aufgenommen wird.

Im Rahmen des bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es Ziel der Ausbildungsduldung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach Rechtssicherheit zu verschaffen. Für die Betriebe soll zudem Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.

Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Absatz 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu verzichten ist. Selbiges gilt für Personen, die als Geduldete eine Berufsausbildung aufgenommen haben.

Das gilt nicht, wenn der Asylantrag im Rahmen eines Dublin-Überstellungsverfahrens gestellt wurde.

7. Keine Ausbildungsduldung für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung

Hat der Ausländer einen Asylantrag gestellt, ist für die Ausbildungsduldung erst Raum, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

Während eines laufenden Asylverfahrens eröffnet § 61 AsylG regelmäßig nach drei Monaten die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung. Die Erteilung der dafür erforderlichen Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, soweit der Ausländer keinem Beschäftigungsverbot unterliegt (vgl. § 61 Absatz 2 Satz 1 AsylG). Dazu zählen beispielsweise das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Absatz 1 AsylG i.V.m. § 47 Absatz 1 und Absatz 1a AsylG) und das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben (§ 61 Absatz 2 Satz 4 AsylG). [RP: Im Übrigen ist davon auszugehen, dass das Ermessen auch nach § 61 AsylG auf null reduziert ist, wenn auch bei negativem Abschluss des Asylverfahrens eine Ausbildungsduldung zu erteilen wäre.]

Wird einem Asylbewerber eine Beschäftigungserlaubnis erteilt, so sollte in den Fällen, in denen die Identität des Ausländers ungeklärt ist, dieser sowie der Ausbildungsbetrieb darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Ablehnung des Asylantrages nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Berufsausbildung abgebrochen werden müsste, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte. In diesem Fall greift das absolute Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, das der Ausländerbehörde kein Ermessen einräumt. Damit soll bei den Betroffenen frühzeitig Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, dass die Fortführung der Ausbildung ohne die hinreichende Mitwirkung an der Aufklärung seiner Identität nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens keine Perspektive hat.

8.) Abbruch der Berufsausbildung: Mitteilungspflicht der Ausbildungsstelle und Möglichkeit der Suche einer neuen Ausbildungsstelle

Nach § 60a Absatz 2 Satz 7 AufenthG ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, in den Fällen, in denen die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird, dies

unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Wird die Berufsausbildung nicht in einem Betrieb, sondern an einer Berufsfachschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt, unterliegt diese ebenfalls dieser Mitteilungspflicht. Die in § 87 Absatz 1 AufenthG geregelte allgemeine Ausnahme, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung nach § 60a Absatz 2 Satz 7 AufenthG zurück.

§ 60a Absatz 2 Satz 10 sieht vor, dass nach einer vorzeitig abgebrochenen Ausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt wird. Die einmalige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruches und unabhängig vom Grund des Abbruches zu erteilen. Die zweite Ausbildungsduldung ist für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Bei der zweiten Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

9.) Ablehnung eines Antrags auf Ausbildungsduldung

Soweit ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung abzulehnen ist, ist bei der Abfassung des Ablehnungsbescheides zu beachten, dass durch die gewählten Formulierungen die bestehende Ausreiseverpflichtung nicht behindert und dadurch die beabsichtigte Aufenthaltsbeendigung verzögert wird.

10.) Familienangehörige des Inhabers einer Ausbildungsduldung

Anders als in den Fällen, in denen humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern, beruht die Ausbildungsduldung auf der persönlichen Entscheidung des Ausländers, gegebenenfalls trotz vollziehbarer Ausreisepflicht von Angehörigen eine Berufsausbildung in Deutschland aufzunehmen. Entsprechend ergeben sich unmittelbar aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an

Familienangehörige. Die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduldung ist in engen Grenzen auf Basis des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden möglich. In der Regel dürfte dem volljährigen Ausländer und seinen Eltern sowie Geschwistern jedoch die vorübergehende Trennung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zuzumuten sein.

Teil V Duldung nach Rückübernahme (§ 60a Absatz 2a)

§ 60a Absatz 2a AufenthG regelt die Aussetzung der Abschiebung in Fällen, in denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, keine Abschiebungshaft angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland rechtlich zur Rückübernahme des Ausländers verpflichtet ist. In diesen Fällen wird eine kurzfristige Duldung von einer Woche erteilt. Die gescheiterte Abschiebung führt nicht zu einer Besserstellung des Betroffenen dahingehend, dass er einen Anspruch auf Verlängerung der Duldung hat.

Teil VI Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§ 60a Absatz 2b)

§ 60a Absatz 2b AufenthG regelt die Aussetzung der Abschiebung für Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten haben (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), soweit für die Eltern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 AufenthG vorliegen. Damit wird die Aussetzung der Abschiebung der Eltern bis zum Erreichen der Volljährigkeit zur Ausübung der Personensorge ermöglicht. Bei der erforderlichen familiären Lebensgemeinschaft muss es sich nicht nur um eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, sondern um eine Beistandsgemeinschaft handeln. Die Aussetzung der Abschiebung gilt auch für die minderjährigen Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben. Die Regelung ist als „Soll-Vorschrift“ konzipiert. Sollte das öffentliche Interesse, dass die Eltern bzw. der Elternteil das Bundesgebiet unverzüglich verlassen müssen, das private Interesse an der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft im Einzelfall deutlich überwiegen, liegt eine Atypik vor, die einer Aussetzung der Abschiebung entgegensteht. Dies kann z.B. bei fortgesetzten Straftaten der Eltern oder minderjährigen Geschwister der Fall sein.

Teil VII Vermutungsregelung bei gesundheitlichen Gründen (§ 60a Absatz 2c und 2d AufenthG)

Durch die mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“), mit Wirkung vom 17. März 2016 bewirkten Änderungen des AufenthG wird die Vermutung aufgestellt, dass der Ausreisepflichtige reisefähig ist bzw. der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, die Vermutung mittels qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen glaubhaft zu entkräften.

Mit dem Gesetz wurde durch die Einführung des § 60 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG geregelt, dass grundsätzlich nur lebensbedrohende und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Zudem wurde klargestellt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein muss. Es kommt auch nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaates gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

Nach § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss ein Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

1.) Aussteller qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen

Die ausstellende Person muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist. Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem

anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht.

Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegsportal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hierzu finden: <http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/>.

2.) Form qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen

Die Form der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff *Bescheinigung* geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist. Je formloser die Bescheinigung ist, die vorgelegt wird (etwa: reine Textform; Fehlen der typischen Merkmale ärztlicher Bescheinigungen wie Praxisstempel und Unterschrift), desto größere Sorgfalt ist auf die Prüfung der Echtheit zu legen. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

Werden Bescheinigungen nicht in der originalen Form (als Originalpapierstück oder als Originaldatei), sondern etwa als ausgedruckte E-Mails oder ausgedruckte sonstige elektronische Dokumente oder als Fotokopie vorgelegt, handelt es sich nicht um die originale Bescheinigung, sondern allenfalls eine Wiedergabe einer in anderer Form erteilten Bescheinigung. Dateien, die mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sind, sind vorbehaltlich einer Überprüfung der Arzteigenschaft der ausstellenden Person akzeptabel, wenn sie als Dateien und nicht

als ihr Ausdruck vorgelegt werden. Nicht verschlüsselte E-Mails sind, auch wenn sie als Datei vorgelegt werden, sehr genau zu prüfen, weil eine unverschlüsselte Übermittlung medizinischer Befunde vor dem Hintergrund der ärztlichen Schweigepflicht zumindest sehr unüblich ist.

Auf die Vorlage eines Originals kann verzichtet werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original anwaltlich oder behördlich beglaubigt ist und der entsprechende Beglaubigungsvermerk im Original vorliegt. Ist erwiesen, dass es sich bei der aus der Unterlage hervorgehenden ausstellenden Person um eine Ärztin oder einen Arzt im vorstehend genannten Sinne handelt, sollte unabhängig von der verwendeten Form bei bestehenden Zweifeln über die Echtheit der Bescheinigungen eine Rückfrage bei der Praxis oder sonstigen Niederlassung erfolgen. Da wegen der ärztlichen Schweigepflicht damit zu rechnen ist, dass keine telefonischen Auskünfte erteilt werden, sollte die Anfrage mit einem gesicherten Übertragungsmedium (per Telefax oder ggfs. De-Mail) unter Beifügung der vollständigen Bescheinigung als Anlage gestellt werden. Die Anfrage ist darauf zu beschränken, ob die Echtheit der Bescheinigung bestätigt wird. Nach hiesiger Auffassung wird damit die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt, da im Falle der Echtheit der Bescheinigung keine medizinischen Verhältnisse offenbart werden, die der anfragenden Behörde nicht bereits auf Grund der vorgelegten Bescheinigung bekannt sind.

3.) Inhalt qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen

Der regelmäßig erforderliche Inhalt der ärztlichen Bescheinigung ist gesetzlich umrissen. Die gesetzliche Soll-Regelung geht dabei über die inhaltlichen Anforderungen hinaus, die von der Rechtsprechung bereits zuvor im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang an ärztliche Atteste gestellt worden sind (vgl. BVerwG vom 11.9. 2007 10 C 8/07 zu einer Bescheinigung einer posttraumatischen Belastungsstörung). Insgesamt kommt es entscheidend darauf an, dass eine schlüssige und aussagekräftige Darstellung des Krankheitsbildes und der sich darauf ergebenden Reiseunfähigkeit gegeben ist. Die Anforderungen dürfen aber auch nicht überspannt werden, insgesamt geht es darum, sog. Gefälligkeitsbescheinigungen auszuschließen. Im Einzelnen sollen aus der Bescheinigung hervorgehen:

- a) die *tatsächlichen Umstände*, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Dies kann z.B. durch die Darstellung der Krankheitsvorgeschichte sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der entsprechenden Tatsachenerhebung erfolgen;
 - b) die *Methode der Tatsachenerhebung*: z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
 - c) die *fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes* (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
- a) den *Schweregrad der Erkrankung*: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;
 - b) die *Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben*: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat nach einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Der erforderliche Inhalt der Bescheinigung muss nicht in jedem Fall genau schematisch diesen Anforderungen entsprechen („soll“); insbesondere kann es in offensichtlichen oder gravierenden Fällen unschädlich sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifiziert“ beurteilt werden kann. Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind, und andererseits, dass ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter a bis e genannten Angaben enthält.

In Fällen einer psychischen Traumatisierung unterhalb der Schwelle einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kann regelmäßig keine schwerwiegende Erkrankung angenommen werden, die zu einem Abschiebungshindernis führt, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis zu einer Selbstgefährdung. Allerdings liegt selbst bei Annahme einer nicht völlig auszuschließenden Suizidgefahr nicht zwangsläufig ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vor; vielmehr ist die Abschiebung von der Ausländerbehörde dann ggf.so zu gestalten, dass einer Suizidgefahr wirksam begegnet werden kann, z.B. durch ärztliche Begleitung auf dem Abschiebungsflug (vgl. BayVGH, Beschluss vom 23.08.2016, Az. 10 CE 15.2784, Rn. 16).

4.) Verfahrensfragen

§ 60a Absatz 2d AufenthG beinhaltet Pflichten und Folgen einer Pflichtverletzung der Betroffenen sowie Belehrungspflichten der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung eines gesundheitlichen Abschiebungshindernisses. Es wird geregelt, dass die Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen ist. Bei

mehr als zwei Wochen ist regelmäßig nicht mehr von einer unverzüglichen Vorlage auszugehen. Dies gilt auch für Bescheinigungen minderjähriger Familienangehöriger. Dadurch soll das Einholen von Attesten „auf Vorrat“ und die Vorlage unmittelbar vor der Abschiebung verhindert werden.

Behörden dürfen einen verspäteten Vortrag grundsätzlich nicht berücksichtigen. Beachtlich kann ein verspätetes Vorbringen nur sein, wenn kein Verschulden vorliegt oder bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Kommen die Betroffenen bei behördlicherseits bestehenden Zweifeln an der Erkrankung einer aus diesem Grund angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht nach, ist die Behörde berechtigt, die Erkrankung unberücksichtigt zu lassen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vorliegen. Die Behörde muss ihren Belehrungspflichten nachkommen, da andernfalls die Präklusionswirkung nicht greift. Die Belehrung erfolgt üblicherweise im Rahmen der Abschiebungsandrohung.

Teil VIII Dokumentation im AZR

Das AZR bietet für die Erfassung von Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung) den Ausländerbehörden vier Speichersachverhalte an, unter denen diese eine erteilte Duldung registrieren können. Neben fehlender Reisedokumente, medizinischen Gründen sowie familiären Bindungen wird den Anwendern gewissermaßen als Auffangtatbestand die Möglichkeit eingeräumt, „sonstige Gründe“ als Duldungsgrund im AZR anzugeben. In der ausländerbehördlichen Praxis werden die meisten Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG unter „sonstige Gründe“ eingespeichert. So waren mit Datenbestand 31. März 2017 59% der erfassten Duldungen als „sonstige Gründe“ nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG im AZR eingetragen.

Die Gründe für diese Praxis sind vielschichtig. Aus gesamtstaatlicher Sicht sowie unter dem Aspekt des staatlicherseits bestehenden Steuerungsanspruchs ist dieser Umstand jedoch unbefriedigend: Der Staat kann nur zielgerichtet handeln, wenn er die Tatsachen in Form der jeweiligen Duldungsgründe kennt. Das BMI wird daher gemeinsam mit den Ländern zeitnah eine Überprüfung und ggf. Anpassung der aktuell vorhandenen Speichersachverhalte unter Berücksichtigung des ausländerbehördlichen Bedarfs vornehmen. Darin wird auch die Überlegung mit einzubeziehen sein, ob ein neuer Speichersachverhalt zur „Ausbildungsduldung“ eingeführt werden soll bzw. Duldungsgründe wie „mangelnde Mitwirkung an der Beseitigung von Ausreisehindernissen“ oder „missbräuchliche Hinauszögerung der Ausreise“ hinzuzufügen sind. In Fällen, in denen Aufenthaltsbeendigungen durch kurzfristiges Untertauchen oder andere taktische Maßnahmen verzögert oder behindert werden, wäre zu überlegen, daraus resultierende Duldungen mit dem Grund „missbräuchliche Hinauszögerung der Ausreise“ zu versehen.

Ist im konkreten Einzelfall eine Duldung gleich aus mehreren Gründen gerechtfertigt (überlappende Duldungsgründe), kann gleichwohl nur ein Duldungsgrund ins AZR eingetragen werden. Dabei ist derjenige Duldungsgrund zu wählen, der voraussichtlich am längsten eine Duldung gewährt. Dies gilt auch, wenn zu einem

bereits eingetragenen Duldungsgrund später ein weiterer Duldungsgrund hinzutritt. Überlappende Duldungsgründe sind jedoch kein Fall der o.g. „sonstigen Gründe“.

Bis zum Abschluss der Überarbeitung der Speichersachverhalte und dem Inkrafttreten der hierzu erforderlichen Änderungsverordnung zur AZRG-DV werden die Ausländerbehörden gebeten, bei der Einspeicherung der Duldungsgründe nach 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung) die Speichersachverhalte „fehlende Reisedokumente“, „medizinische Gründe“ bzw. „familiäre Bindungen“ auszuschöpfen. Zudem wird eine Überprüfung der bereits unter „sonstige Gründe“ eingespeicherten Duldungen angeregt, für die auch der „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister“ des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement vom 31. März 2017 Hinweise gibt.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 07:52

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kreis-ahrweiler.de; [REDACTED]@Alzey-Worms.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; info@kreis-alzey-worms.de; info@kreis-bad-duerkheim.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; kv@lksuedwestpfalz.de; KV@trier-saarburg.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; post@kreis-ak.de; post@kv-rpk.de; postmaster@pirmasens.de; poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinhunsrueck.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Flyer Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG

Az.: 19 462 00001/2015-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende E-Mail des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 21. Juni 2017 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

[REDACTED]
[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16- [REDACTED]
Telefax 06131 16- [REDACTED]
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Von: [REDACTED]-IIa6 BMAS [[mailto:\[REDACTED\]@bmas.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmas.bund.de)]
Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2017 12:27
Betreff: Flyer Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,
als, für die Ausländerbehörden der Länder zuständige Referenten möchte ich Sie hiermit über die berufsbezogene Deutschsprachförderung informieren.

Am 1. Juli 2016 ist die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV) in Kraft getreten. Damit wurde eine aus Bundesmitteln finanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung als Regelinstrument verankert. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG stellt neben den alltagssprachlichen Integrationskursen die zweite Säule des Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung dar. Daher führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch die berufsbezogene Deutschsprachförderung durch. Die berufsbezogene Sprachförderung baut auf den Integrationskursen auf und dient dem Spracherwerb bis zum Sprachniveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), um die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie wird das Ende 2017 auslaufende ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung zunächst ergänzen und später ablösen.

Die Zielgruppe der DeuFöV umfasst Menschen mit Migrationshintergrund mit einem arbeitsmarktbezogenen Deutschsprachförderbedarf. Eine Teilnahmeberechtigung kann erhalten, wer

- bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der Assistierten Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnimmt oder
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder
- begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen muss
- Auszubildende/Auszubildender oder
- beschäftigt ist.

Geduldete sind teilnahmeberechtigt, wenn sie eine Duldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG besitzen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen teilnehmen, wenn bei ihnen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia.

Unter folgender Adresse

(<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/Berufssprachkurse-45a/berufssprachkurse.html?nn=7900372>) finden Sie den aktuellen Flyer des BAMF zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung in 14 Sprachen. Dort können Sie diesen sowohl herunterladen als auch kostenfrei bestellen.

Wir bitten Sie diese Informationen an die Ausländerbehörden der Länder weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referat II a 6 „Grundsatzfragen der Migrations- und Integrationspolitik“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin
Tel: 030 18 527 - [REDACTED]
Fax: 030 18 527 - [REDACTED]



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Berufssprachkurse

(gem. § 45 a AufenthG)

Gibt es in den Kursen Kinderbetreuung?

Im Rahmen der Berufssprachkurse wird Sie die Sprachschule umfassend darüber informieren, welche Betreuungsmöglichkeiten es für Ihre Kinder vor Ort gibt. Nur wenn Sie nachweisen können, dass es bei Ihnen keine örtliche Kinderbetreuung gibt, kann die Sprachschule eine eigene Betreuung anbieten.

Die Sprachschulen beraten Sie gerne hierzu.

Was kostet die Teilnahme am Berufssprachkurs?

Die Teilnahme an den Modulen der Berufssprachkurse ist für Sie kostenfrei. Nur wenn Sie bereits arbeiten und keine zusätzlichen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, müssen Sie für die Teilnahme einen Beitrag leisten. Dieser beläuft sich auf 50 Prozent des Kostensatzes, den die Sprachschule pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit erhält. Die Zahlung des Kostenbeitrags kann durch Ihren Arbeitgeber erfolgen. Der Kostenbeitrag wird zur Hälfte erstattet, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Teilnahmeberechtigung die Zertifikatsprüfung bestanden haben.

Fahrtkosten werden Ihnen erstattet, wenn Sie mehr als drei Kilometer (kürzester Fußweg) vom Kursort entfernt wohnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen oder Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB II sind.

Wie können Sie sich anmelden?

Wenn Sie sich für die Teilnahme an den Berufssprachkursen interessieren, sprechen Sie Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler in der Arbeitsagentur, dem Jobcenter oder der Optionskommune an. Hier erfahren Sie, welche Sprachschulen die Berufssprachkurse anbieten. Ihre Vermittlerin bzw. Ihr Vermittler berechtigt Sie dann zur Teilnahme an einem zu Ihnen passenden Modul.

Die Jobcenter können auch zur Teilnahme verpflichten. Verpflichtete Personen haben dann Vorrang bei der Belegung der Kursplätze.

Wenn Sie bereits arbeiten, sich in der Ausbildung befinden oder ein Berufsanererkennungsverfahren durchlaufen, können Sie sich direkt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wenden. Schicken Sie hierfür eine E-Mail an die Stelle, die für Ihr Bundesland zuständig ist:

- Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
→ **Berlin** (deuf.berlin@bamf.bund.de)
- Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland
→ **Stuttgart** (deuf.stuttgart@bamf.bund.de)
- Bayern
→ **Nürnberg** (deuf.nuernberg@bamf.bund.de)
- Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
→ **Hamburg** (deuf.hamburg@bamf.bund.de)
- Hessen, Nordrhein-Westfalen
→ **Köln** (deuf.koeln@bamf.bund.de)

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Steuerung der Projektarbeit, Integration durch Sport,
Informationsmanagement
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle:
Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Stand: 04/2017

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto/Bildnachweis: iStock/ monkeybusinessimages, PeopleImages;
shutterstock/ wavebreakmedia; fotolia/ Westend61

Redaktion:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Berufsbezogene Sprachförderung, ESF-Verwaltungsstelle



Besuchen Sie uns auf
www.facebook.com/bamf.socialmedia

www.bamf.de





Was sind die Berufssprachkurse?

Die Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG¹ sind ein Sprachlernangebot für Menschen mit Migrationshintergrund, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern wollen.

Die Kurse können in ganz Deutschland besucht werden und bestehen aus:

- Basismodulen (je 300 Unterrichtseinheiten)
- Spezialmodulen (300 bis 600 Unterrichtseinheiten)

Ein Vollzeitkurs, der aus einem Modul besteht, dauert in der Regel drei Monate.

Welches Ziel haben die Berufssprachkurse?

Nach einem Berufssprachkurs haben Sie Ihr bereits gutes oder sehr gutes Deutsch noch weiter verbessert. Ihr Wortschatz rund um das Thema Arbeit ist größer, und Sie können sicherer in der Arbeitswelt kommunizieren. Sie sind vertraut mit allen wichtigen Begriffen rund um den Beruf, in dem Sie arbeiten möchten. Darüber hinaus haben Sie Ihr Grundwissen im Bereich Arbeit und Beruf erweitert und die Besonderheiten der Arbeitswelt in Deutschland kennengelernt. Somit sind Sie gut auf das Berufsleben vorbereitet, können leichter eine neue Arbeit finden oder Ihren bisherigen Beruf besser ausüben.

¹ Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält die gesetzlichen Grundlagen über die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Aufenthaltsbeendigung von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland. Außerdem regelt es Maßnahmen zur Integrationsförderung. EU-Bürgerinnen und -Bürger und deren Familienangehörige sind nicht vom AufenthG betroffen.

Wer kann teilnehmen?

Die Berufssprachkurse richten sich an Menschen mit Migrationshintergrund. Hierzu gehören Zugewanderte (einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Ländern mit hoher Schutzquote), EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Deutsche mit Migrationshintergrund², die

- ein bestimmtes Sprachniveau zur **Berufsanerkennung** oder für den **Zugang zum Beruf** benötigen
- in der **Ausbildung** sind oder eine **Ausbildungsstelle suchen**
- **arbeitsuchend** gemeldet sind und/oder **Arbeitslosengeld** bekommen
- eine **Arbeit haben** und deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um den Arbeitsalltag zu meistern

Welche Voraussetzungen müssen Sie sonst noch erfüllen?

Für die Teilnahme an den Berufssprachkursen müssen Sie den Integrationskurs abgeschlossen haben oder mindestens das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht haben.

² Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die selbst nach Deutschland eingewandert sind oder bei denen mindestens ein Elternteil bzw. die Großeltern nach Deutschland eingewandert sind.

Was lernen Sie in den Kursen?

Je nach Ihren Sprachkenntnissen und Bedürfnissen können Sie in den Berufssprachkursen **Basismodule** oder **Spezialmodule** absolvieren. Die Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab. Wenn Sie die Prüfung bestehen, erhalten Sie ein Zertifikat, das Ihnen das Erreichen eines neuen Sprachniveaus (B2, C1, C2) bestätigt. Das Zertifikat benötigen Sie, um in bestimmten Berufen arbeiten zu können. Auch hilft es Ihnen bei der Arbeitssuche oder auf Ihrem weiteren beruflichen Weg, weil Sie hiermit Ihre Deutschkenntnisse nachweisen können.

Basismodule

Die Basismodule sind die Grundelemente der Berufssprachkurse. Mit ihnen erreichen Sie das nächsthöhere Sprachniveau.

Es gibt drei Basismodule:

- B1 auf B2
- B2 auf C1
- C1 auf C2 (ab Ende 2017)



Die Basismodule vermitteln Deutschkenntnisse, die Sie generell in der Berufswelt benötigen. Sie lernen das Vokabular, die Redewendungen und die Grammatik, die Sie brauchen, um sich mit Kolleginnen und Kollegen, Kundinnen und Kunden sowie Vorgesetzten zu verständigen. Darüber hinaus helfen Ihnen die Basismodule berufliche E-Mails und Briefe zu verfassen oder schriftliche Texte wie Bedienungsanleitungen zu verstehen. Viele dieser Kenntnisse werden für Sie auch im Privatleben nützlich sein. Die Basismodule erweitern zudem Ihr Wissen zum Beispiel über Vorstellungsgespräche oder Arbeitsverträge und bereiten Sie so optimal auf den Berufseinstieg vor.

Spezialmodule

Die Spezialmodule vertiefen fachspezifisches Wissen und sind im Besonderen ausgerichtet auf:

- Personen, die sich im Berufsanerkennungsverfahren befinden
- Personen, die in einem bestimmten Berufsfeld tätig sein wollen und fachspezifische Deutschkenntnisse benötigen, zum Beispiel in der Pflege, als Lehrer, im technischen oder im kaufmännischen Bereich

Daneben gibt es noch Spezialmodule für Teilnehmende, die im Integrationskurs das Niveau B1 nicht erreicht haben. Mit diesen Modulen erwerben sie Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 oder B1.

Wichtig: Die Spezialmodule befinden sich derzeit in Planung und werden im Laufe des Jahres 2017 angeboten.

Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

Alle Basis- und Spezialmodule können durch Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden, die der Berufsvorbereitung dienen. So können Sie Ihren berufsbezogenen Spracherwerb praxisnah und flexibel gestalten und sich schnell im Berufsleben zurechtfinden.



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5645

www.mffjiv.rlp.de

13. Juli 2017

Mein Aktenzeichen 19 406-00004/2003-001
Dok.-Nr.: 2017/018390
Abteilung 72

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131/ 16-

06131/ 1617-

Kirchenasyl

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren sind alle Beteiligten in Rheinland-Pfalz sehr umsichtig mit Fällen von Kirchenasyl, also der Unterbringung von Schutzsuchenden in Gemeinden, um eine erneute Überprüfung des Einzelfalls zu erreichen, umgegangen. Alle Seiten haben den bestehenden Konsens anerkannt, Kirchenasyl nicht polizeilich räumen zu lassen. Binnen weniger Wochen ist es in Rheinland-Pfalz allerdings zweimal dazu gekommen, dass Gerichte auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörden eine polizeiliche Durchsuchung genehmigten, um ein Kirchenasyl auf diese Weise zu beenden. In einem Fall wurde die betroffene Familie noch am selben Tag abgeschoben.

Diese Entwicklung hat die Landesregierung, vertreten durch die Integrationsministerin Anne Spiegel und den Innenminister Roger Lewentz, zum Anlass genommen, mit den Kirchen und den Kommunalen Spitzenverbänden ein Gespräch zum Thema „Umgang mit Kirchenasyl“ zu führen. Über dessen Ergebnis möchte ich Sie gerne auf diesem Wege unterrichten. Der zwischen allen Gesprächsteilnehmern einhellige Konsens



war, dass die bewährte Praxis in Rheinland-Pfalz, beim Kirchenasyl im Einzelfall im vertrauensvollen Dialog nach konfliktfreien Lösungen zu suchen, unbedingt fortgeführt werden soll. Weiter war Konsens, dass die gute vertrauensvolle Kommunikation der Beteiligten untereinander bei allen Fällen von Kirchenasyl von entscheidender Bedeutung ist. Der Umgang mit Kirchenasyl fordert von allen Beteiligten eine besondere Sensibilität. Unbedingte Priorität hat in jedem Stadium des Verfahrens die Suche nach einvernehmlichen konfliktfreien Lösungen. Es gilt an die bestehenden bewährten Vereinbarungen zum Umgang mit Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz anzuknüpfen, um eine Eskalation im Einzelfall zu vermeiden und möglichst frühzeitig Zuspitzungen entgegenwirken zu können. Für die „Dublin-Fälle“ ist zwischen dem Bund und den Kirchen das sog. Dossierverfahren verabredet, das darauf ausgerichtet ist, dass die Fälle nochmals überprüft werden. Der gesamten Vereinbarung liegt dabei die Idee zugrunde, dass ein von den Beteiligten gesteuerter Prüfungs- und Kommunikationsprozess deeskalierende Wirkung hat. Diese Vereinbarung ist ausdrücklich zu begrüßen, ermöglicht sie doch eine von allen beteiligten Seiten gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung in besonderen Härtefällen. Auch in Sachverhalten außerhalb des Dublinverfahrens gilt das uneingeschränkte Grundprinzip, im Einzelfall im vertrauensvollen Dialog der Beteiligten konfliktfreie Lösungen zu finden und umzusetzen. Dafür gibt es zwischen der evangelischen Landeskirche Rheinland und der Landesregierung ein seit 1997 eingeführtes Clearing-Verfahren, das sich außerordentlich bewährt hat und bei dem die betroffene Kirchengemeinde mit der zuständigen Ausländerbehörde eine einvernehmliche Lösung anstrebt. Dies hat in der Regel die erneute eingehende Prüfung des Falls zur Folge, für deren Dauer vom Vollzug der Abschiebung abgesehen wird.



Das Gespräch zum Kirchasyl war dafür ein sehr guter Anfang. Ich bin optimistisch, dass die Beteiligten auch in den aktuellen Fällen des Kirchenasyls zu einvernehmlichen Lösungen kommen, die für alle tragbar sind.

Mit freundlichen Grüßen





ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

25. Juli 2017

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RLP
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände
- ini-migration RLP

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartnerin / E-Mail
78 61-00001/2012-001
DokNr.2017/020267
Ref.726

Telefon / Fax
06131 16 - [REDACTED]
06131 1617 - [REDACTED]

Anwendungshinweise zur Abrechnung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG) – Neues Abrechnungsformular, Korrektur fehlerhafter Abrechnungen und Abrechnung von nachgeborenen Kindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwendungserstattung auf Grundlage des § 3 Abs. 1 AufnG weise ich Sie auf die nachfolgenden Maßgaben hin und bitte um Weiterleitung dieser Informationen an die nachgeordneten Dienststellen.

I. Neues Abrechnungsformular

1. Die Erstattung von Aufwendungen nach dem AufnG erfolgt aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AufnG für das vorangegangene Kalenderhalbjahr jeweils zum 1. März sowie zum 1. September. Für die Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) ist ab dem 1. Halbjahr 2017 (abrechenbar ab dem 1. September 2017) zwingend ein neues personalisiertes Abrechnungsformular (anbei Anlage 1 und 2) zu verwenden. Dieses dient der Förderung eines einheitlichen und transparenten Abrechnungsverfahrens. Es bleibt Ihnen unbenommen, das neue Formular ebenfalls für die Abrechnung zurückliegender Zeiträume (ab dem 1. Januar 2016) zu verwenden.

2. Die Abrechnung ist wie bisher an [REDACTED] bei der ADD [REDACTED] zu richten.

Bitte beachten Sie dabei die Hinweise zur Befüllung des neuen Abrechnungsformulars (anbei Anlage 4).

II. Feststellung des Zeitpunkts der ersten Entscheidung des BAMF und Korrektur fehlerhafter Abrechnungen

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufnG wird die Aufwendungserstattung in Höhe von 848 € pro Person und Monat bis zur ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährt. Aufgrund von Nachfragen weise ich nochmals daraufhin, dass allein der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem die erste Sachentscheidung des BAMF dem Adressaten oder der Adressatin bekannt gegeben bzw. an ihn oder sie zugestellt wurde. Das weitere Schicksal der ersten Entscheidung – z.B. im Fall der Einlegung von Rechtsmittel – ist hinsichtlich des Landesaufnahmegesetzes unbeachtlich (siehe auch mein Rundschreiben vom 7. März 2016, Ziff. 2.2).

2. In diesem Zusammenhang ein wichtiger Hinweis zur Feststellung des Zeitpunkts der ersten Entscheidung des BAMF (2a) und zur Korrektur fehlerhafter Abrechnungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 AufnG (2b):

- a) Das BAMF unterrichtet nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden unverzüglich über getroffene Entscheidungen und auch über den Eintritt der Bestandskraft. Das Datum der Bestandskraft bei positiven Bescheiden entspricht dem Datum der Bekanntgabe. Das BAMF bildet seine Entscheidungen auch im Ausländerzentralregister (AZR) ab und gibt dabei für jede positive Entscheidung das Datum der Bestandskraft an. Das hier erfasste Datum im AZR entspricht bei rein positiven Bescheiden dem abrechnungsrelevanten Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. bei Mischbescheiden dem Zeitpunkt der Zustellung der ersten Entscheidung des BAMF.

Dagegen fallen bei rein negativen Asylverfahrensentscheidungen der Zeitpunkt der Zustellung und der Eintritt der Bestandskraft nicht zusammen. Bisher erfahren die Leistungs- und Ausländerbehörden (ABH) im Falle einer rein ablehnenden Asylverfahrensentscheidung, gegen die im Folgenden Rechtsmittel eingelegt wurden, erst im Rahmen der Abschlussmitteilung des BAMF – also nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und infolgedessen mit einer entsprechenden Verzögerung – vom Zeitpunkt des Erlasses der ersten Entscheidung des BAMF.

Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass jedoch mit der Mitteilung an die ABH über den Eingang der gerichtlichen Klage zwingend anzunehmen ist, dass zuvor eine erste Entscheidung des BAMF zugestellt wurde, so dass die jeweilige Person ab diesem Zeitpunkt sicher nicht mehr der Aufwendungsersatzung nach § 3 Abs. 1 AufnG unterfällt. Daher wird nachdrücklich um zeitnahe Weiterleitung der Mitteilung des BAMF (bzgl. des Eingangs einer Klage gegen den ablehnenden Erstbescheid) durch die ABH an die für die Abrechnung nach dem AufnG zuständige Stelle gebeten, zumal diese Information nicht im AZR erfasst wird.

b) Die ggfs. verzögerte Kenntniserlangung der Leistungsbehörden vom Zeitpunkt des Erlasses der ersten (rein ablehnenden) Entscheidung des BAMF kann dazu führen, dass von Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte unverschuldet überhöhte Aufwendungsersatzungen nach § 3 Abs. 1 AufnG geltend gemacht werden, wenn in Folge der Unkenntnis vom Zeitpunkt des Erlasses der ersten Entscheidung auch der nachfolgende Zeitraum im Rahmen des § 3 Abs. 1 AufnG abgerechnet wurde. Aus diesem Grund sind die Abrechnungen für diese Konstellation verschärft zu überprüfen und ggfs. nachträglich zu korrigieren; getätigte Überzahlungen sind zu erstatten. Bei der nachträglichen Korrektur von Abrechnungen ist das neue Korrekturformular (anbei Anlage 3) zu verwenden.

Die ADD wird die Geltendmachung der Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 AufnG sowie insbesondere die hierzu eingehenden Korrekturen auf Basis der vorhandenen statistischen Daten des Bundes und des Landes systematisch einer detaillierten Nachprüfung unterziehen.

III. Abrechnung nachgeborener Kinder nach § 14a AsylG

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass für nachgeborene Kinder nach § 14a Abs. 2, Alt. 2 AsylG eine Erstattung gem. § 3 Abs. 1 AufnG nur dann möglich ist, wenn diese zuvor durch die ADD verteilt wurden. Das BAMF bearbeitet derzeit entsprechende Meldungen der ABH mit einer beachtlichen zeitlichen Verzögerung, weshalb die ABH die bestätigende Niederschrift des BAMF von der Stellung des Asylantrages verspätet erhalten. Vor diesem Grund gilt bis auf Weiteres:

Als hinreichender Nachweis gegenüber der ADD, um nachgeborene (oder nachgereiste) Kinder zu verteilen und damit im Weiteren nach § 3 Abs. 1 AufnG abrechnen zu können, genügt die **Übermittlung** der (digitalen) **Kopie der erfolgten Anzeige der Geburt gegenüber dem BAMF**; denn nach der Fiktion des § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylG gilt mit Zugang der Geburtsanzeige beim BAMF der Asylantrag für das Kind als gestellt.

Selbiges gilt für nachgereiste Kinder im Sinn des § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AsylG.

IV. AZR-Zugang für AsylbLG-Leistungsbehörden

Abschließend möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass auch für die AsylbLG-Leistungsbehörden die Möglichkeit geschaffen wurde, auf das AZR zuzugreifen. Hierfür müssen Sie einen Zugangsantrag beim Bundesverwaltungsamt (BVA) stellen. Das Zulassungsverfahren zum Datenabruf im automatisierten Verfahren wird in § 22 AZR-Gesetz i.V.m. § 10 AZRG-DV geregelt und vom BVA durchgeführt.

Von dieser Option sollte dringend Gebrauch gemacht werden, zumal auch mit Blick auf die von Seiten des Bundes angestrebte verbesserte Kommunikation zwischen dem BAMF und den Leistungsbehörden, das AZR in Zukunft eine zentrale Rolle – auch für die Leistungsbehörden – einnehmen wird. Zudem kann so hinsichtlich der Aufwendungsersatzung nach § 3 Abs. 1 AufnG die Leistungsbehörde mithilfe des AZR selbständig das abrechnungsrelevante Datum der Bekanntgabe bei rein positiven Bescheiden bzw. den Zustellungszeitpunkt bei Mischbescheiden ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen

- Neues Abrechnungsformular (Anlage 1 und 2)
- Neues Korrekturformular (Anlage 3)
- Hinweise zur Befüllung des neuen Abrechnungs- und Korrekturformulars (Anlage 4)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier
Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

08.08.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen Dok.-Nr.: 2017/019706 Referat 725			06131/ 16- 06131/ 1617

Verfahren des Bundesamtes bei Folgeanträgen, Erlass von Ausreiseaufforderungen und Abschiebeandrohungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vieler Anfragen verschiedener Ausländerbehörden haben wir das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gebeten, uns mitzuteilen, in welchen Fällen bei Anträgen auf Durchführung weiterer Verfahren nach § 71 AsylG und § 71 a AsylG erneut Ausreiseaufforderungen/Abschiebeandrohungen erlassen werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich um einen Folgeantrag (§ 71 AsylG) handelt, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages in Deutschland einen weiteren Asylantrag stellt (Folgeantrag). Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einen weiteren Asylantrag in Deutschland handelt es sich um einen Zweitantrag (§ 71 a AsylG). Sowohl bei Anträgen nach § 71 AsylG (Folgeanträge) als auch bei Anträgen nach § 71 a AsylG (Zweitanträge) prüft das

BAMF, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird. Hierbei müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Hat das BAMF geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird kein weiteres Verfahren durchgeführt.

Bezüglich des Erlasses von Ausreiseaufforderungen/Abschiebeandrohungen bei Fällen, in denen kein weiteres Verfahren durchgeführt wird, hat uns das BAMF folgende Informationen gegeben:

Folgeantrag nach § 71 AsylG:

Führt der erste Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, wird in der Regel eine neue Ausreiseaufforderung/Abschiebeandrohung erlassen, es sei denn, die Stellung des Folgeantrages erfolgt nur zur Behinderung oder Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung. Diese Regelung folgt der Vorgabe der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie). Bei Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten, bei denen kein substantiierter Vortrag erfolgt, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Folgeantrag nur zur Behinderung oder Verzögerung der Abschiebung gestellt wird, sodass in diesen Fällen keine neue Ausreiseaufforderung/Abschiebeandrohung durch das BAMF erlassen wird. Die Abschiebung ist ohne erneute Fristsetzung möglich. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller ausgereist war und erneut wieder eingereist ist (§ 71 Abs. 6 i.V. mit § 71 Abs. 5 AufenthG).

Bei allen weiteren Folgeanträgen, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen und bei denen im ersten Folgeantragsverfahren bereits eine erneute Ausreiseaufforderung/Abschiebeandrohung ergangen ist, bedarf es grundsätzlich keiner erneuten Ausreiseaufforderung/Abschiebeandrohung (§ 71 Abs. 5 AsylG) mehr. Die Abschiebung kann auch hier ohne erneute Fristsetzung durchgeführt werden.

Allerdings gibt es noch zwei Ausnahmefälle: Eine Ausreiseaufforderung/Abschiebeandrohung ist zwingend zu erlassen, wenn erstmals über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AsylG entschieden wird oder wenn das Erstverfahren vor dem 28.08.2007 entschieden wurde, da in diesen Fällen der europarechtliche subsidiäre Schutz und ggf. Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durch das BAMF nicht geprüft wurden.

Zweit Antrag nach § 71 a AsylG

Führt der Zweit Antrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, ist festzustellen, dass eine Abschiebeandrohung in den Erststaat, in dem das erste Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, in der Regel nicht infrage kommt, wenn der Antragsteller, was bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein dürfte, dort kein Aufenthaltsrecht besitzt.

Eine dann erforderliche Ausreiseaufforderung/Abschiebeandrohung in den Herkunftsstaat setzt voraus, dass keine Abschiebeverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen, sodass diese Prüfung und auch die entsprechende Tenorierung im Bescheid durch das BAMF durchgeführt werden muss. In diesen Fällen ergeht eine Ausreiseaufforderung mit einer Ausreisefrist von einer Woche und eine Abschiebeandrohung (§ 71a Abs.4 AsylG i.V mit §§ 34 bis 36 AsylG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 14. August 2017 16:50

An: ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Ahrweiler [REDACTED]@kreis-ahrweiler.de>; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; [REDACTED], Germersheim [REDACTED]@kreis-germersheim.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; postmaster@pirmasens.de; Poststelle (KV Altenkirchen <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld <info@landkreis-birkenfeld.de>; Poststelle (KV Cochem-Zell <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück <rhk@rheinunsrueck.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis <post@kv-rpk.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg <KV@trier-saarburg.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de

Cc: 0701-Ausländer (MFFJIV) <Auslaender@mffjiv.rlp.de>; 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: WG: Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach EATRR

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen unseren Mailverkehr mit dem BMI bezüglich der Problematik der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980 (EATRR). Danach kann aus Sicht des BMI in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
MINISTERIUM FÜR FRAUEN, FAMILIE, INTEGRATION,
JUGEND UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon: 06131 16 [REDACTED]
Telefax: 06131 16 [REDACTED]

██████████@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Betreff: AW: Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach EATRR

Sehr geehrte ██████████,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Bitte entschuldigen Sie die zeitliche Verzögerung.

Zu Ihrer Frage kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Falls ein Übergang der Verantwortung nach Art. 2 EATRR tatsächlich erfolgt ist, da sich der Flüchtling tatsächlich und ununterbrochen mit Zustimmung deutscher Behörden in der Bundesrepublik aufgehalten hat, erscheint auch aus Sicht BMI eine analoge Anwendung von § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alternative AufenthG sachgerecht.

Als Hinweis für die Zukunft: Das Verhältnis des EATRR zur derzeit auf EU-Ebene beratenen neuen Qualifizierungs-VO mit teilweise vom EATRR abweichenden Regelungen bedarf noch der Klärung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Referat M3
Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme
Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140, 10557 Berlin
Telefon: 030 18681-██████████
E-Mail: ██████████@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de

Sehr geehrte ██████████

es ist folgender Sachverhalt von einer Ausländerbehörde an unser Ministerium herangetragen worden, in dem ich keine zufriedenstellende ausländerrechtliche Lösungsmöglichkeit sehe und Ihnen daher im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung für eine Einschätzung dankbar wäre.

Das BAMF hat ein Asylverfahren eingestellt, da dem Betroffenen bereits die Flüchtlingseigenschaft in Polen zuerkannt worden war. Polen lehnt die Rückübernahme allerdings unter Berufung auf das

Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980 (EATRR) – wohl zu Recht – ab.

Deutschland ist damit für die Zuerkennung der Rechte aus der GFK zuständig geworden. Dem Betroffenen ist von der hiesigen ABH ein Konventionspass ausgestellt worden. Nr. 31 des Explanatory Report des Europarats zu dem Übereinkommen besagt aber zudem zu Art. 5 EATRR:

Although this Article concerns the transfer of responsibility for the issuing of a travel document, it is implicit that following such transfer the second State must grant to the refugee the rights and advantages flowing from the Geneva Convention.

Damit ist der Betroffene in Deutschland anderen GFK-Flüchtlingen rechtlich gleichzustellen. Zielführend wäre daher, ihm eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG zu erteilen. Das setzt allerdings dem Wortlaut der Regelung nach voraus, dass die Zuerkennung des GFK-Status durch das BAMF erfolgt ist, was hier gerade nicht der Fall ist. Das BAMF hat vielmehr entschieden, dass der Asylantrag unzulässig ist. Ebenso kommt die Erteilung einer AE nach § 22 AufenthG (auf die in Nr. 3.3.4.15 AufenthG-VwV aber wohl unter anderer Prämisse Bezug genommen wird) nicht in Betracht, da der Betroffene sich nicht mehr im Ausland aufhält. Eine AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG wäre wohl möglich, allerdings ist dann nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG der in Art. 6 EATRR explizit vorgesehene Familiennachzug nicht möglich. Aber auch eine Duldung oder eine AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt m.E. nicht in Betracht, da sie zum einen dem Betroffenen nicht die von dem EATRR geforderten gleichen Rechte wie in Deutschland anerkannten Konventionsflüchtlingen gewährt, zum anderen der Betroffene aber auch schon nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, da die Verantwortlichkeit für ihn auf Deutschland übergegangen ist.

Eine ähnliche Konstellation lag dem OVG Sachsen in der angehängten Entscheidung zugrunde. Nach Auskunft der Kollegen aus dem Innenministerium in Sachsen wird der Betroffene aber bis zur Erledigung der Hauptsache zunächst geduldet, sodass die Frage der Titelerteilung dort noch nicht zu klären war. Andere Präzedenzfälle oder Hinweise in der Kommentarliteratur konnte ich nicht finden.

Ich neige der Auffassung zu, dass hier eine planwidrige Regelungslücke besteht, sodass Anlass zur analogen Anwendung von § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG gegeben ist.

Sollte der Sachverhalt nicht in den Zuständigkeitsbereich Ihres Referats fallen, bin ich für die Weiterleitung in Ihrem Hause dankbar.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16 [Redacted]
Telefax 06131 16 [Redacted]
[Redacted]@mfjiv.rlp.de
www.mfjiv.rlp.de

BUNDESRATSPRÄSIDENTSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ
Zusammen sind wir Deutschland

Mehr Infos >

Von [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2017 17:52

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kreis-ahrweiler.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsruock.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED] (ADD) [REDACTED]@add.rlp.de>; [REDACTED] (ADD) [REDACTED]@add.rlp.de>

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFJIV) <0701-UD-725-1@mffjiv.rlp.de>

Betreff: KORREKTUR - Rundschreiben Wohnsitzverpflichtung vom 18. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist aufgefallen, dass sich in dem Rundschreiben zur Wohnsitzverpflichtung vom 18. November 2016 leider ein Fehler eingeschlichen hat.

Auf Seite 4 muss es anstatt „Nr. 1 lit. b) ist so zu verstehen, dass auch Umzüge der Eltern zu ihren Kindern umfasst sind“ heißen: „Nr. 1 lit. b) ist so zu verstehen, dass im Wege der Analogie auch Umzüge der Kinder zu ihren Eltern umfasst sind.“ Die ursprünglich Fassung gab lediglich das bereits gesetzlich Geregeltere wieder, während die jetzige Fassung dem über die gesetzliche Regelung Hinausgehenden, zwischen Bund und Ländern Vereinbarten entspricht.

Sie finden eine entsprechend kenntlich gemachte korrigierte Fassung des Rundschreibens im Anhang.

Ich bitte diesen Umstand zu entschuldigen.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. November 2016
berichtigt: 5. Oktober 2017

Mein Aktenzeichen 19 355-00001/2016-001
Dok.-Nr.: 2016/026995
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131/ 16-

06131/ 16-

Rundschreiben Wohnsitzregelung § 12a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Umgang mit der am 6. August 2016 mit dem Integrationsgesetz in Kraft getretenen Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG (gültig bis 6. August 2019) bitte ich Folgendes zu beachten.

Zu Abs. 1

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird positive Bescheide mit einem Hinweisblatt versehen, in dem die Betroffenen über die Wohnsitzverpflichtung und die leistungsrechtlichen Regelungen aufgeklärt werden. Bei Neuerteilungen nach §§ 22 und 23 AufenthG sollte die Ausländerbehörde die Betroffenen entsprechend informieren. Das hierzu erstellte und übersetzte Informationsblatt des BAMF soll den Ländern zur Verfügung gestellt werden und wird dann zur weiteren Verwendung verteilt. Zudem wird geprüft, ob Ausländer in den Fällen der §§ 22 und 23 bereits im Ausland über die Wohnsitzverpflichtung informiert werden können.

Eine Wohnsitzverpflichtung nach S. 1 ist im Aufenthaltstitel bzw. auf dem Beiblatt zu vermerken. Bereits bei Antragstellung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die Wohnsitzverpflichtung auf der Fiktionsbescheinigung zu dokumentieren.

In den Fällen des S. 2 entsteht keine Wohnsitzverpflichtung. Für die Prüfung der Voraussetzungen des S. 2 gilt:

- Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen des S. 2 ist die Ausländerbehörde des Wegzugsorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Erfolgt keine Rückmeldung der Zuzugs-ABH innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Beteiligung auf dem Postwege verlängert sich die Frist um drei Tage.
- Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des S. 2 muss ein gewisses Maß an Stetigkeit aufweisen. Anhaltspunkte werden vom BMAS mitgeteilt werden.
- Die Einkommensschwelle in S. 2 bezieht sich auf das steuerrechtliche Nettogehalt, ohne dass Absetzungen, etwa nach § 11b SGB II, vorgenommen werden. Der durchschnittliche monatliche Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II beträgt derzeit 710 Euro. Das BMAS beabsichtigt, den Betrag jährlich bundeseinheitlich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Es ist nicht notwendig, das Nichtbestehen einer Wohnsitzverpflichtung im Aufenthaltstitel zu vermerken.

Ausländer, die nach dem 5. August 2016 bei bestehender Wohnsitzverpflichtung verzogen sind, müssen in das Bundesland, für das die Wohnsitzverpflichtung besteht, zurückziehen (für Umzüge vor diesem Datum, s.u. zu Abs. 7). Ausnahmen können sich aus Abs. 5 ergeben. Die Bestimmung des neuen Wohnortes im Zuweisungsbundesland übernehmen die Jobcenter. Dies gilt auch für Personen, die nach Rheinland-Pfalz zurückziehen müssen.

Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung geht anderweitigen Wohnsitzverpflichtungen, etwa im Rahmen von Aufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG, vor.

Zu Abs. 2-4

Es ist nicht beabsichtigt, gem. Abs. 9 eine Rechtsverordnung zu den weitergehenden Beschränkungen nach Abs. 2-4 zu erlassen. In begründeten Einzelfällen können Beschränkungen nach diesen Absätzen im Ermessenswege auferlegt werden.

Zu Abs. 5

Nach Abs. 1 entstandene Wohnsitzverpflichtungen können allein nach den Vorgaben des Abs. 5 aufgehoben werden. Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen des Abs. 5 ist die Ausländerbehörde am bisherigen Wohnort des Ausländers. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort muss der Feststellung zustimmen, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen die Ablehnung erklärt wird. Fristbeginn ist drei Tage nach Absendung des Zustimmungersuchens durch die zuständige Ausländerbehörde. Die beteiligte Ausländerbehörde kann der zuständige Ausländerbehörde mitteilen, dass nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung getroffen werden kann.

Zu den Gründen der Aufhebung einer Verpflichtung führt der Bundesgesetzgeber aus (BT-Drs. 18/8615, S. 45 f.):

Unter Nummer 1 erfasst werden dabei Fälle, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden (hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes, das heißt studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs), sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie. Nummer 2 beinhaltet eine Härtefallregelung. Gründe für einen Härtefall können insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft. Auch kann eine Härte im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des

anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen sind übertragbar die Auslegungshinweise in Ziffer 12.2.5.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 übertragbar. Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen der Ausländerin oder des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.

Nr. 1 lit. b) ist so zu verstehen, dass im Wege der Analogie auch Umzüge der Kinder zu ihren Eltern umfasst sind [Berichtigt 5. Oktober 2017].

Zuziehende Ausländer, deren Verpflichtung nach S. 1 Nr. 2 aufgehoben wurde (Härtefälle), sind nach S. 2 als milderer Mittel zur Verpflichtung nach Abs. 3 und 4 erneut nach Abs. 1 S. 1 für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zu verpflichten.

Nach Abs. 1 S. 2 oder Abs. 5 S. 1 Nr. 1 aufgehobene Wohnsitzverpflichtungen leben bei Wegfall der Voraussetzungen nicht erneut auf.

Zu Abs. 7:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen alle von der Rückwirkungsregelung umfassten Ausländer, die ihren Wohnsitz noch nicht gewechselt haben, in geeigneter Weise durch die Ausländerbehörden über das Bestehen der Wohnsitzverpflichtung in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann etwa bei Behördenkontakten erfolgen. Eine Ergänzung des Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Es besteht ein Einverständnis der Länder, dass Ausländer, die vor dem 6. August 2016 in ein anderes Bundesland verzogen sind, als Härtefall nach Abs. 5 Nr. 2 anerkannt werden (s. Anhang). Es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Es ist eine erneute Verpflichtung

nach Abs. 1 für Rheinland-Pfalz in den Aufenthaltstitel einzutragen. Zuständig für die Anerkennung als Härtefall ist bei bereits erfolgtem Umzug die Ausländerbehörde am rechtmäßig begründeten Wohnort.

Verhältnis zu Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG oder aufgrund Aufnahmeprogrammen

Ausländern, die die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber vor dem 1. Januar 2016 erfolgte, wurden bislang regelmäßig Aufenthaltserlaubnisse erteilt, die mit einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 verbunden wurden. Diese Ausländer sollen gegenüber von der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG betroffenen Ausländern weder besser noch schlechter gestellt werden.

Deshalb ist bei diesen Ausländern im Rahmen der Verlängerung des Aufenthaltstitels auch die Wohnsitzverpflichtung nach § 12 Abs. 2 AufenthG zu verlängern, wenn die bisherige Verpflichtung weniger als drei Jahre Bestand hatte. Die erneute Wohnsitzverpflichtung ist zeitlich so zu begrenzen, dass sich seit Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis insgesamt eine Wohnsitzverpflichtung von drei Jahren Dauer ergibt.

Auf Wohnsitzverpflichtungen nach § 12 Abs. 2 AufenthG ist § 12a Abs. 5 AufenthG entsprechend anzuwenden.

Leistungsrechtliche Regelungen

Es wird auf die angehängte Verfahrensregelung des MSAGD verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

1. Einverständnis der Länder, „Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016 im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde“
2. MSAGD, „Verfahrensregelung zu § 36 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“
3. BMAS, „Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.“



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier

9. Oktober 2017

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen
Trier

Mein Aktenzeichen 19 350-00001/2012-006
Dok.-Nr. 2017/033896
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16-
06131 16-

Ausländerrecht; Afghanistan - Rückführungsrelevante Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rahmenbedingungen für eine Rückführung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Afghanistan haben sich in den letzten Monaten nicht verbessert, sondern tendenziell weiter verschlechtert. Am 31. Mai diesen Jahres hat in Kabul einer der schwersten Bombenanschläge seit Jahren stattgefunden. Dabei waren 160 Todesopfer und über 450 Verletzte zu beklagen. Die Autobombe ist in unmittelbarer Nähe der Deutschen Botschaft explodiert, die sehr schwer beschädigt wurde.

Es kann auch nach den aktuell vorliegenden Lagebeurteilungen und Informationen nicht davon ausgegangen werden, dass sich die fragile Sicherheitslage in einem absehbaren Zeitraum wieder verbessern und die rückführungsrelevante Situation einer anderweitigen Beurteilung zugänglich sein wird.

Zwangswise Rückführungen können deshalb weiterhin nur nach Maßgabe des Rundscheibens vom 7. Oktober 2016 erfolgen, welches weiterhin zu beachten ist.

Die Möglichkeiten der Ausreiseförderung im Rahmen des REAG/GARP-Programms durch die Starthilfe Plus sind zwar weiter ausgebaut worden, jedoch hat sich die Zahl der freiwilligen Ausreisen nach Afghanistan signifikant rückläufig entwickelt. Es wird ausdrücklich darum gebeten, mit einer Ausreiseberatung keinesfalls spezifischen Ausreisedruck zu verbinden. Ausreiseberatungen in Bezug auf Afghanistan sollen nur im Einzelfall und dann nur reaktiv statt proaktiv erfolgen.

Bei realistischer Betrachtungsweise ist davon auszugehen, dass eine Rückführung der hohen Zahl afghanischer Duldungsinhaberinnen und -inhaber bundesweit kaum mehr möglich sein wird und es verstärkt zu Kettenduldungen und Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a und 25b AufenthG kommen wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat entschieden, zeitlich befristet bis Ende 2018 verschiedene Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration bereits für afghanische Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu öffnen.

Bei dieser Sachlage ist es im Interesse der Kommunen, wenn auch afghanische Duldungsinhaberinnen und -inhaber soweit wie möglich den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestreiten. Durch Berufsqualifizierungsmaßnahmen oder Berufsausbildungen kann der Zugang und die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Es wird gebeten, dieses Anliegen bei der Erteilung von erforderlichen Beschäftigungserlaubnissen zu unterstützen. Bei Duldungsinhaberinnen und -inhabern ist darauf hinzuwirken, dass die Passpflicht erfüllt wird. Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in
Rheinland-Pfalz

lt. Verteiler

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

2.10.2017

nachrichtlich:

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführender Direktor
Herr Burkhard Müller
mueller@landkreistag.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführer
Herr Marc Ehling
rieth@staedtetag-rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Leiterin des Landesjugendamtes
Birgit Zeller
zeller.birgit@lsjv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
734	Datum	[REDACTED]	06131 16 [REDACTED] 06131 16 [REDACTED]

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und erkennungsdienstliche Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben uns Fragen zu den Folgen des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und zur erkennungsdienstlichen Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge erreicht, die ich gerne aufgreifen möchte.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Am 29.7.2017 ist das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft getreten. In Artikel 3 gibt es eine Änderung im SGB VIII, wonach die Jugendämter grundsätzlich zur Asylantragstellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verpflichtet sind. Die Regelung lautet wie folgt:

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 42 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

Das bedeutet, dass Jugendämter im Rahmen der Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen verpflichtet sind, einen Asylantrag für den jungen Menschen zu stellen, wenn sie annehmen, dass ein Anspruch auf Asyl bzw. internationalen Schutz bestehen kann. Das gilt – unabhängig von der insgesamt geringen Anerkennungsquote – auch für unbegleitete minderjährige Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten.

Erkennungsdienstlichen Behandlung (ED Behandlung)

Eine Umfrage im ersten Halbjahr 2017 bei ausgewählten Jugendämtern in Rheinland-Pfalz hat ergeben, dass die Sicherstellung der ED-Behandlung in der Praxis unterschiedlich ist. Daher möchte ich einige grundlegende Hinweise zur Notwendigkeit und dem Verfahren der erkennungsdienstlichen Behandlung geben und um entsprechende Beachtung bitten.

1. Es besteht für jeden unbegleiteten minderjährige Flüchtling – unabhängig davon, ob er oder sie einen Asylantrag stellt oder nicht – die Verpflichtung zur unverzüglichen erkennungsdienstlichen Behandlung.
2. Wird ein Asylantrag gestellt, dann ergibt sich die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aus § 16 Abs. 1 Asylgesetz. Zuständig für die erkennungsdienstliche Behandlung (Lichtbild und Abdrucke aller 10 Finger) nach § 16 Abs. 1 Asylgesetz sind neben dem Bundesamt auch die Ausländerbehörden. In der Regel erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung dann bei der Antragsstellung auf Asyl bzw. der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Da die Bearbeitung der Anträge jedoch immer noch mit großer Zeitverzögerung erfolgt, ist leider weiterhin eine gesonderte erkennungsdienstliche Behandlung notwendig. Nach § 19 AsylVfG dürfen auch Polizei und Ausländerbehörde den Asylbegehrenden erkennungsdienstlich behandeln. Hierzu ist es notwendig, dass das Jugendamt bzw. der Vormund mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufnimmt.
3. Wenn kein Asylantrag gestellt wird, aber ein aufenthaltsrechtliches Verfahren bei der Ausländerbehörde durchgeführt wird, so muss die Ausländerbehörde für die notwendige erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage des 49 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 in Verbindung Abs. 6 Aufenthaltsgesetz sorgen.
4. Die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Anfertigung von Lichtbildern ist nur bei Ausländern zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 49 Abs. 6 S. 2 Aufenthaltsgesetz, § 16 Abs. 1 AsylG). Im Zweifelsfall ist zuvor bei dem zuständigen Jugendamt eine vorläufige Alterseinschätzung zur Frage der Vollendung des 14. Lebensjahres des Betroffenen anzufordern.

Es notwendig, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Identität zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – in aller Regel spätestens innerhalb einer Zeitspanne von längstens zwei Wochen nach der Aufenthaltsanzeige des Jugendamtes – erfolgen.

Im Übrigen verweise ich auf das Rundschreiben der Integrationsabteilung vom 25. Februar 2016 an die Ausländerbehörden, dass ich Ihnen nachrichtlich zugeleitet hatte. Die Mail füge ich Ihnen nochmals bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion

Ausländerbehörden

Zentralstelle für Rückführungsfragen

nachrichtlich:

Gewahrsamseinrichtung
für Ausreisepflichtige

Referate 724 und 725

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

15. November 2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131 16

06131 16

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes

hier: Verfahren bei der Aufnahme von Personen in die Gewahrsamseinrichtung für
Ausreisepflichtige in Ingelheim (GfA)

Sehr geehrte Dame und Herren,

aus gegebenem Anlass ist ab sofort vorläufig wie folgt zu verfahren:

Im Aufnahmeersuchen teilen die Ausländerbehörden der GfA schriftlich alle ihr
vorliegen relevanten Erkenntnisse über

- strafrechtliche Verurteilungen,
- anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren und
- sonstige Informationen

mit, die für eine Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Fremdgefährdung bzw. der
zukünftigen Begehung von Straftaten und Gefährlichkeit von Bedeutung sein können.
Fehlanzeige ist erforderlich.

Diese Angaben sind erforderlich, um entsprechende Vorkehrungen im Haftvollzug
treffen zu können bzw. im Falle einer notwendigen Verlegung in ein Krankenhaus zu
bewerten, ob spezielle Bewachungsmaßnahmen durch die Polizei erforderlich
werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: 



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen
Trier

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

28. November 2017

Mein Aktenzeichen 19 312-00006/2017-001
19 312-00006/2017-001
Dok.-Nr.: 2017/038924
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131/ 16- [REDACTED]

06131/ 16- [REDACTED]

Zumutbarkeit der Passerlangung bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG) und Personen mit Abschiebungsverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind verschiedene Rückfragen an mich herangetragen worden hinsichtlich der Zumutbarkeit der Passbeschaffung bei subsidiär Schutzberechtigten und Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Hintergrund ist die in den Ministeriums Rundschreiben vom 18. September 2008 (Az. 19 312:316) und 2. Dezember 2013 (ohne Az) vertretene Rechtsmeinung, wonach es aus § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG folge, dass Personen aus den genannten Gruppen die Erlangung eines Nationalpasses grundsätzlich unzumutbar und deshalb ein Reiseausweis für Ausländer nach § 5 Abs. 1 AufenthV auszustellen sei.

Hierzu kann ich mitteilen, dass angesichts zuletzt ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung (OVG Münster, Beschl. v. 17. Mai 2016, 18 A 951/15; VGH

München, Beschl. v. 13. Juni 2016, 10 C 16.773) nunmehr davon auszugehen ist, dass auch den genannten Gruppen unter engen Bedingungen die Erlangung eines Nationalpasses im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthV zumutbar ist. Vor dem Hintergrund des zuerkannten Schutzstatus ist in diesen Fällen jedoch Vorbringen der Antragsteller zur Begründung einer Unzumutbarkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Aufgrund der anerkannten Schutzbedürftigkeit ist insbesondere die Zumutbarkeit von im Heimatstaat zu erbringenden Mitwirkungshandlungen besonders zu hinterfragen. Zudem ist einzelfallbezogen eingehend zu prüfen, ob die Vorsprache bei Behörden des Heimatstaates zu einer unzumutbaren Härte im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV a.E. führen würde.

Asylberechtigten und Flüchtlingen ist die Beschaffung eines Nationalpasses in jedem Fall von Gesetzes wegen unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Von: [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2017 12:17

An: zrf-rp@trier.de; [REDACTED] (ADD Trier) [REDACTED]@add.rlp.de>; [REDACTED]
[REDACTED] (ADD Trier) [REDACTED]@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de;
auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de;
auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de;
auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de;
auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de;
auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de;
auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de;
auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de;
auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kreis-
ahrweiler.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de>;
buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-
bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de;
[REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad
Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-
Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV
Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis)
<kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-
bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV
Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-
saarburg.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de;
Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de;
Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen)
<post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de;
ADD Poststelle (ADD Trier) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de;
poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück)
<rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de;
[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>

Cc: 0701-UD-725 (MFFJIV) <0701-UD-725@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Abschiebungen an den Weihnachtsfeiertagen

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Referat 725

Vollzug des Ausländerrechts;

Hier: Abschiebungen an den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der langjährigen Praxis in den vergangenen Jahren haben die Ausländerbehörden des Landes von zwangsweisen Rückführungen an den oben genannten Feiertagen abgesehen. Ich gehe davon aus, dass diese bewährte Vorgehensweise auch in diesem Jahr fortgesetzt wird und bei der konkreten Rückführungsplanung bereits berücksichtigt wurde. Beabsichtigte Ausnahmen hiervon sind dem Ministerium unverzüglich zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Tel. 06131/16-[REDACTED]
Fax. 06131/16-[REDACTED]

[REDACTED]@mffjivf.rlp.de
www.mffjivf.rlp.de

BUNDESRATSPRÄSIDENTSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ
Zusammen sind wir Deutschland

Mehr Infos





ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen Trier

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

21. Dezember 2017

Mein Aktenzeichen 19 440-00001/2011-003
19 440-00001/2011-003
Dok.-Nr.: 2017/044809
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

06131/ 16-
06131/ 161

Verlängerung Abschiebungsstopp Syrien bis 31.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der 207. Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren vom 7. und 8. Dezember 2017 wurde die Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien auf Grundlage des § 60a Abs. 1 AufenthG bis 31. Dezember 2018 beschlossen. Das Bundesministerium des Innern hat sein Einvernehmen zu der Verlängerung des Abschiebungsstopps erteilt.

Von diesem Abschiebungsstopp ausgenommen sind Personen, bei denen Ausweisungsinteressen nach § 54 AufenthG vorliegen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Bei den Abschiebungshindernissen handelt es sich um Gründe, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht selbst zu vertreten hat, so dass im Rahmen der Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann, eine Ermessensverdichtung nach § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG eingetreten ist. Die Sollbestimmung wirkt sich auch auf die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG aus. Eine Aufenthaltserlaubnis soll danach auch erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Eine andere Beurteilung kommt in Betracht, wenn die Betroffene oder der Betroffene sich weigert, zumutbare Anstrengungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu unternehmen.

Soweit betroffene Antragstellerinnen und Antragsteller nicht im Besitz gültiger Pässe sind, finden die allgemeinen Mitwirkungspflichten Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 22. Dezember 2017 13:36

An: ADD Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmvk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kreis-ahrweiler.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) [REDACTED]@alzey-worms.de; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; Poststelle (KV Birkenfeld) <info@Landkreis-Birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; misskampf.bernd@mainz-bingen.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD Poststelle (ADD Trier) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>

Cc: 0701-UD-725 (MFFJIV) <0701-UD-725@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Frotführung der Überprüfung von im Rahmen des schriftlichen Asylverfahrens vorgelegten Ausweisdokumenten durch das BAMF

19 423-00001/2017-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Ausländersachbearbeiterbesprechung am 7. Dezember 2017 wurde unter anderem die Prüfung von Ausweisdokumenten, die syrische Asylsuchende im Rahmen des schriftlichen Asylverfahrens vorgelegt haben, besprochen. Anlass war eine Unterstützungsbitte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Ihnen zum 8. August 2017 mitgeteilt worden war.

Wie am 7. Dezember 2017 besprochen, bitte ich um Fortführung der Maßnahme. Da es aus hiesiger Sicht an einer einschlägigen Rechtsgrundlage für die Maßnahme fehlt, kann die Vorlage von bereits wieder ausgehändigten Ausweisdokumenten allein auf freiwilliger Basis von den Betroffenen erbeten werden. Die Listen der Betroffenen hat das BAMF im Informationsportal Ausländerwesen für die betroffenen Ausländerbehörden gesondert eingestellt.

Nach der bisherigen Erfahrung schickt das BAMF vorgelegte Pässe zügig wieder an die Ausländerbehörden zurück. Diese sollen nun auch mit einer Mitteilung versehen werden, wenn Auffälligkeiten festgestellt wurden.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (MFFJIV)

Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 10:12

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de;
abh@alzey-worms.de <abh@alzey-worms.de>; ami@kreis-bad-duerkheim.de; auslaender@kreis-
ahrweiler.de <auslaender@kreis-ahrweiler.de>; 'auslaenderamt@pirmasens.de'
<auslaenderamt@pirmasens.de>; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de;
'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de' <auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de>;
auslaenderbehoerde@donnersberg.de; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de'
<Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de>; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de;
'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de' <auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de>;
'auslaenderbehoerde@kvmyk.de' <auslaenderbehoerde@kvmyk.de>; auslaenderbehoerde@kv-
rpk.de; 'auslaenderbehoerde@landau.de' <auslaenderbehoerde@landau.de>;
'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de' <auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de>;
'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de' <auslaenderbehoerde@stadt-nw.de>;
'auslaenderbehoerde@trier.de' <auslaenderbehoerde@trier.de>; Auslaenderbehoerde@trier-
saarburg.de; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de' <auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de>;
'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de' <auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de>;
'auslaenderwesen@stadt-speyer.de' <auslaenderwesen@stadt-speyer.de>;
'auslaenderwesen@zweibruecken.de' <auslaenderwesen@zweibruecken.de>; [REDACTED]@kv-
rpk.de; [REDACTED]@Alzey-Worms.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de'
<buergeramt@Stadt.Mainz.de>; [REDACTED]@worms.de; [REDACTED]@donnersberg.de;
[REDACTED]@westerwaldkreis.de' [REDACTED]@westerwaldkreis.de>; [REDACTED]@landkreis-
birkenfeld.de' [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de>; [REDACTED]@trier.de'
[REDACTED]@trier.de>; info@kreis-ahrweiler.de; 'info@kreis-alzey-worms.de' <info@kreis-alzey-
worms.de>; 'info@kreis-bad-duerkheim.de' <info@kreis-bad-duerkheim.de>; 'info@landkreis-
birkenfeld.de' <info@landkreis-birkenfeld.de> [REDACTED]@kreis-germersheim.de;
[REDACTED]@ludwigshafen.de [REDACTED]@ludwigshafen.de>; 'kreisverwaltung@cochem-
zell.de' <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; 'kreisverwaltung@donnersberg.de'
<kreisverwaltung@donnersberg.de>; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de' <kreisverwaltung@mainz-
bingen.de>; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de' <kreisverwaltung@suedliche-
weinstrasse.de>; 'KV Kusel' <abh@kv-kusel.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de' <kv@lksuedwestpfalz.de>;
'KV@trier-saarburg.de' <KV@trier-saarburg.de>; lueb@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-
germersheim.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de;
[REDACTED]@Ludwigshafen.de' [REDACTED]@Ludwigshafen.de>;
Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de;
'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de' <Ordnungsamt@stadt.koblenz.de>; 'post@kreis-ak.de'
<post@kreis-ak.de>; 'post@kv-rpk.de' <post@kv-rpk.de>; 'postmaster@pirmasens.de'
<postmaster@pirmasens.de>; 'poststelle@add.rlp.de' <poststelle@add.rlp.de>; 'poststelle@kreis-
neuwied.de' <poststelle@kreis-neuwied.de>; poststelle@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-
lahn.rlp.de' <referat31@rhein-lahn.rlp.de>; 'rhk@rheinhunsrueck.de' <rhk@rheinhunsrueck.de>;
sicherheitundordnung@worms.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de'
[REDACTED]@ludwigshafen.de>; [REDACTED]@pirmasens.de'
[REDACTED]@pirmasens.de>; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de;
[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de; zrf-rp@trier.de
Cc: [REDACTED] (MFFJIV) [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED] (MFFJIV)
[REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED] (MFFJIV) [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>; [REDACTED]
(MFFJIV) [REDACTED]@mffjiv.rlp.de>

Betreff: Aufenthaltsrecht / § 16 FreizügG/EU: Wichtiger Hinweis zu Beschwerden zu Fristsetzungen
und Nachweisanforderungen für Aufenthaltsrechte

- Bitte auf HTML umstellen -

Az.: 3312-0001#2018/0007-0701 725

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende E-Mail des BMI vom 4. Januar 2021 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Telefon 06131 16- [REDACTED]

Telefax 06131 16- [REDACTED]

[REDACTED]@mffjiv.rlp.de

www.mffjiv.rlp.de

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffjiv.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: M1@bmi.bund.de <M1@bmi.bund.de>

Gesendet: Montag, 4. Januar 2021 15:34

An: Poststelle (BW Innen) <poststelle@im.bwl.de>; Poststelle (BY Innen)

<Poststelle@stmi.bayern.de>; Poststelle (BE Innen) <poststelle@seninnds.berlin.de>; Poststelle (IM

BB) <Poststelle@mik.brandenburg.de>; Poststelle (HB Innen) <office@inneres.bremen.de>;

Poststelle (HH Innen) <poststelle@bis.hamburg.de>; Poststelle (IM HE)

<poststelle@hmdis.hessen.de>; Poststelle (IM MV) <Poststelle@im.mv-regierung.de>; Poststelle (IM

NI) <poststelle@mi.niedersachsen.de>; poststelle@mkffi.nrw.de; Poststelle (MFFJIV)

<Poststelle@mffjiv.rlp.de>; Poststelle (IM SL) <poststelle@innen.saarland.de>; Poststelle (IM SN)

<poststelle@smi.sachsen.de>; Poststelle (IM ST) <poststelle@mi.sachsen-anhalt.de>;

IM.Poststelle@im.landsh.de; poststelle@tmmjv.thueringen.de; RegM1@bmi.bund.de

Cc: Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de; [REDACTED]

[REDACTED] Sachgebiet-

[REDACTED] IA2@stmi.bayern.de; Sachgebiet-F1@stmi.bayern.de;

[REDACTED] FP-513@mkffi.nrw.de; 0701-Integration (MFFJIV) <Integration@mffjiv.rlp.de>;

[REDACTED] II350@im.mv-regierung.de; FP-512@mkffi.nrw.de;

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] M1@bmi.bund.de;

Betreff: Aufenthaltsrecht / § 16 FreizügG/EU: Wichtiger Hinweis zu Beschwerden zu Fristsetzungen und Nachweisanforderungen für Aufenthaltsrechte

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
M1 – 21009/6#8

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hoffentlich sind Sie gut in das Jahr 2021 hineingekommen.

Zu Jahresbeginn haben wir ein auch für uns etwas unerwartetes Anliegen. Es haben sich nämlich britische Staatsangehörige unter anderem bei der britischen Botschaft darüber beschwert, dass sie wegen der Regelung der Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen von Ausländerbehörden angeschrieben wurden

- * mit Fristsetzungen, die keine erkennbare gesetzliche Grundlage haben (etwa 31. Januar 2021) oder
- * mit Aufforderungen zur Vorlage von Dokumenten, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften (vor allem § 16 Absatz 2 Satz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Satz 2 Buchstabe i bis n des Austrittsabkommens) nicht aufgeführt sind, etwa

- * Rentenversicherungsverläufe,
- * Grundbuchauszüge,
- * notarielle Verträge über den Erwerb von Immobilien in Deutschland

– ohne Benennung dieser Dokumente als beispielhafte Nachweise.

Die Beschwerdeführer wenden sich nach ersten Erkundigungen nicht an die Behörden, die diese Schreiben verfasst hatten, sondern sogleich an die Britische Botschaft mit dem Vorwurf, deutsche Behörden würden sich völkervertragswidrig verhalten. Diese Vorwürfe werden dann freundlich, aber unmissverständlich an das BMI weitergegeben.

Wir müssen daher die dringende Bitte an Sie und über Sie auch an die Ausländerbehörden richten, Fristen oder Anforderungen an zwingend vorzulegende Belege nicht zu „erfinden“. Insbesondere findet § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Zusammenhang mit diesen Verfahren keine Anwendung! Es ist uns bekannt, dass mit diesen Anforderungen beabsichtigt ist, sowohl den Betroffenen als auch den Behörden selbst eine pragmatische Handhabe und eine zügige Abwicklung der Verfahren zu ermöglichen. Um dies zum Ausdruck zu bringen, würden bereits andere Formulierungen helfen. Anstelle „Ich setze Ihnen eine Frist bis ...“ könnte zum Beispiel formuliert werden: „Die gesetzliche Frist endet am 30. Juni 2021. Sie würden allerdings zu einer zügigen Erledigung der Sache beitragen, wenn Sie schon vorher, und zwar bis ..., die Unterlagen übermitteln“. Anstelle straffer Vorgaben zu Belegen würde es helfen, zu formulieren: „Erfahrungsgemäß kann ... durch die Vorlage von ... am einfachsten nachgewiesen werden“ oder „Um ... nachzuweisen, schlagen wir vor, dass Sie, falls vorhanden, ... vorlegen. Ansonsten sprechen Sie uns gern an.“ Mit diesen einfachen Umformulierungen würde den Betroffenen, uns und letztendlich auch den Ausländerbehörden Arbeit erspart werden, die durch zahlreiche Beschwerden ausgelöst werden könnten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Referat M 1

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Telefon: 030 18 681-██████████ oder 0228 99 681-██████████

E-Mail: ██████████@bmi.bund.de <mailto:██████████@bmi.bund.de>

Internet: www.bmi.bund.de <<http://www.bmi.bund.de>>